

Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark



BEGRÜNDUNG

zur

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntma- chung vom 14.07.2017

Änderungsbereich „Bernhardsmüh Branden- burger Urstromquelle“

Fassung zum Feststellungsbeschluss

Planverfasser



Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Stand: August 2024

INHALT

I	EINLEITUNG	4
1.	Planungsanlass	4
2.	Lage und Größe des Plangebietes	5
3.	Ziele und Zwecke der Planung	5
4.	Verfahren	5
4.1	Änderung des FNP nach §§ 2 bis 6a BauGB	5
4.2	Verfahrensschritte	5
II	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	8
5.	Landesplanung, Regionalplanung und INSEK	8
6.	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes	13
6.1	Topographie und Baugrundverhältnisse	13
6.2	Vorhandene Bebauung und Nutzungen	13
6.3	Verkehrsinfrastruktur	13
6.4	Ver- und Entsorgungsanlagen	16
6.5	Altlasten, Kampfmittel	17
6.6	Eigentumsverhältnisse auf den Grundstücken	17
III	INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	18
7.	Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich	18
8.	Ausweisungen in der Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“	18
8.1	Zusammengefasste Darstellung der Ausweisungen im geänderten Flächennutzungsplan	18
8.2	Grenze des Änderungsbereichs	18
8.3	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB	18
IV	PLANUNGALTERNATIVEN, AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, KOSTEN, FLÄCHENBILANZ	21
9.	Alternativenprüfung	21
10.	Auswirkungen der Planung	22
10.1	Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung	22
10.2	Bevölkerung	23
10.3	Verkehr	23
10.4	Lärmemissionen und -immisionen	24
10.5	Weitere Emissionen	29
10.6	Bodenschutz, Klimaschutz und -anpassung	30
10.7	Umwelt und Artenschutz	31

10.8	Haushalt der Gemeinde und Kosten der Planung	31
11.	Flächenbilanz	31
V	ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG, SCHLUSSABWÄGUNG	32
12.	Darstellung der Beteiligung im Planverfahren	32
12.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	32
12.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	33
12.3	Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	33
12.4	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	33
12.5	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	34
12.6	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	34
12.7	Wiederholung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit	34
13.	Schlussabwägung	35
VI	WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	42

I EINLEITUNG

1. Planungsanlass

Die Brandenburger Urstromquelle GmbH ist bereits seit langer Zeit im Industriepark Bernhardsmüh ansässig und betreibt dort eine Abfüllanlage mit angeschlossener Logistik. Aufgrund betrieblicher Veränderungen stand im Frühjahr 2022 zu befürchten, dass die Brandenburger Urstromquelle ihr Werk in Baruth/Mark schließen muss. Im Sommer des gleichen Jahres kauften die Unternehmen Rauch und Red Bull die Brandenburger Urstromquelle GmbH und sicherten zugleich die rd. 200 Arbeitsplätze vor Ort.

Die neuen Eigentümer beabsichtigen, vom Standort Baruth aus, die Produktion und den Vertrieb von Getränken der Marken Red Bull und Rauch für Deutschland und Nord-/Nordosteuropa zu betreiben. Dazu wurde der bestehende Betrieb auf die Abfüllung von Getränkedosen (bisher PET-Flaschen) umgestellt, verbleibt aber im schon bestehenden Gebäude. Zudem soll die Abfüllkapazität um Weichpackungen, PET-Flaschen und potenziell durch Abfüllung von Glas-/Mehrwegflaschen ergänzt werden. Weiterhin sollen ein Dosenwerk der Ball Corporation sowie ein erweiterter Logistikstandort errichtet werden. Durch die Bündelung der Anlagen auf einem Betriebsgelände entstehen logistische Synergieeffekte, die nicht nur betriebsökonomische, sondern auch ökologische Vorteile bieten: So ist z.B. die Anlieferung von leeren Dosen per LKW nicht mehr erforderlich, wenn diese auf dem Gelände selbst produziert werden können. Durch die geplanten Vorhaben werden zusätzlich zu den erhaltenen Arbeitsplätzen ca. 300 bis 400 neue geschaffen.

Diese geplanten Vorhaben können auf den bestehenden Betriebsflächen der Brandenburger Urstromquelle GmbH nicht mehr umgesetzt werden, sodass eine Erweiterung notwendig ist. Da im unmittelbaren Umfeld des Betriebsgeländes keine freien, bereits überplanten Flächen vorhanden sind, soll das bestehende Industriegebiet Bernhardsmüh im Flächennutzungsplan um eine gewerbliche Baufläche mit einer Größe von insgesamt ca. 16,72 ha erweitert werden. Die zu überplanenden Flächen schließen sich östlich an das bestehende Industriegebiet sowie an das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH an. Sie sind derzeit überwiegend mit einem Kiefernforst bestanden und nicht über Verkehrsanlagen erschlossen.

Mit dem Beschluss 21/013 vom 24. März 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark die Änderung des Gesamtflächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden. Die im Rahmen dieser Beteiligungsschritte zur Verfügung gestellten Vorentwurfsunterlagen enthielten bereits konkret die Erweiterung des Industriegebiets Bernhardsmüh um die o.g. Flächen der Brandenburger Urstromquelle. Aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Stellungnahmen und dem Schwerpunkt der Planung, Untersuchungen im Stadtbereich zur Entwicklung von geeigneten Wohnbauflächen durchzuführen und sie im erforderlichen Umfang darzustellen, soll für die Festigung und Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets „Bernhardsmüh“ im Ortsteil Baruth ein eigenständiges Verfahren durchgeführt werden. Mit dem Beschluss 23/048 über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Gesamtflächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark die Ausgliederung in ein Parallelverfahren beschlossen, welches mit der Offenlage des Entwurfs im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fortgesetzt wird.

2. Lage und Größe des Plangebietes

Die Stadt Baruth/Mark befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming südlich von Berlin. Über die B 96, die nördlich einen Anschluss an die Bundesautobahn A 10 bildet, die B 115, die im Osten an die A 13 (Berlin-Dresden), sowie die Eisenbahnstrecke Berlin-Dresden ist Baruth/Mark sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Der Industriepark (IP) Bernhardsmüh liegt nördlich innerhalb der Stadt Baruth/Mark und gehört zum Ortsteil Baruth. Im Süden schließt die Kernstadt Baruths an, nordwestlich befindet sich der Ortsteil Mückendorf. Das Plangebiet erweitert den IP Bernhardsmüh in östlicher Richtung, in der sich in ca. 1,9 km Entfernung die Radelandsiedlung – eine größtenteils mit Wochenendhäusern bebaute Streusiedlung – befindet.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Größe von ca. 16,72 ha umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 40, 41, 42, 43, 46, 101 und 157 in der Flur 3 der Gemarkung Baruth.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Der bisher gültige Gesamt-Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark weist innerhalb des Änderungsbereichs Flächen für Wald aus. Daher soll mit der vorliegenden Änderung die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ vorbereitet werden, um somit auch dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen (siehe hierzu auch Kapitel 4).

Die Erschließung der Erweiterungsflächen soll nach dem derzeitigen Konzept über das bestehende Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle erfolgen. Diese ist über die Straße „An der Birkenpfehlheide“ und im Weiteren über den „Radeländer Weg“ erschlossen. Eine Anbindung über eine private Industriebahn an die Bahnstrecke Berlin-Dresden ist perspektivisch angedacht. Derzeit sind die Planungsabsichten diesbezüglich noch nicht weiter konkretisiert, sodass sie in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt werden können.

4. Verfahren

4.1 Änderung des FNP nach §§ 2 bis 6a BauGB

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfolgt im Regelverfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 6a BauGB mit Umweltprüfung.

4.2 Verfahrensschritte

Nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 BauGB muss das Änderungsverfahren eines Flächennutzungsplans im Regelverfahren mit einer zweistufigen, d.h. frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt werden. Weiterhin ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB liegt als gesonderter Teil der Begründung vor.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wurden bzw. werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Verfahrensschritt	Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017	Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“
Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung (Stvv) der Stadt Baruth/Mark (Vorlage Nr. 23/011) Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark	Beschluss der Stvv 25.3.2021 Jahrgang 06, Nr. 04/2021 am 16.04.2021	Beschluss der Stvv 13.7.2023 Jahrgang 08, Nr. 09/2023 am 18.08.2023
Anfrage nach den Zielen der Raumordnung	Anfrage vom 24.03.2023	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	04.04.2023 bis 12.05.2023	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage der Vorentwurfsunterlagen Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark	27.03.2023 bis 10.05.2023 Jahrgang 08, Nr. 03/2023 am 17.03.2023	
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		18.12.2023 bis 26.01.2024
Veröffentlichung des Planentwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark		18.12.2023 bis 26.01.2024 Jahrgang 08, Nr. 13 vom 15.12.2023
Erneute Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		25.03.2024 bis 03.05.2024
Erneute Veröffentlichung des Planentwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark		08.04.2024 bis 07.05.2024 Jahrgang 09, Nr. 05 vom 05.04.2024
Wiederholung der erneuten Veröffentlichung des Planentwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark		21.05.2024 bis 20.06.2024 Jahrgang 09, Nr. 07 vom 16.05.2024
Feststellungsbeschluss		26.09.2024

Abschließende Verfahrensschritte der FNP-Änderung:		
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 1 BauGB		- wird ergänzt -
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans (§ 6 Abs. 5 BauGB), Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung		- wird ergänzt -

Die Ergebnisse der Beteiligung werden in Abschnitt V „Ergebnisse der Beteiligung, Schlussabwägung“ dargelegt.

II GRUNDLAGEN DER PLANUNG

5. Landesplanung, Regionalplanung und INSEK

Für das Plangebiet sind die Ziele und Grundsätze des am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sowie des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) maßgeblich.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) / Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Der Landesentwicklungsplan konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze des LEPro 2007 und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Hauptstadtregion. Er enthält zeichnerische und textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

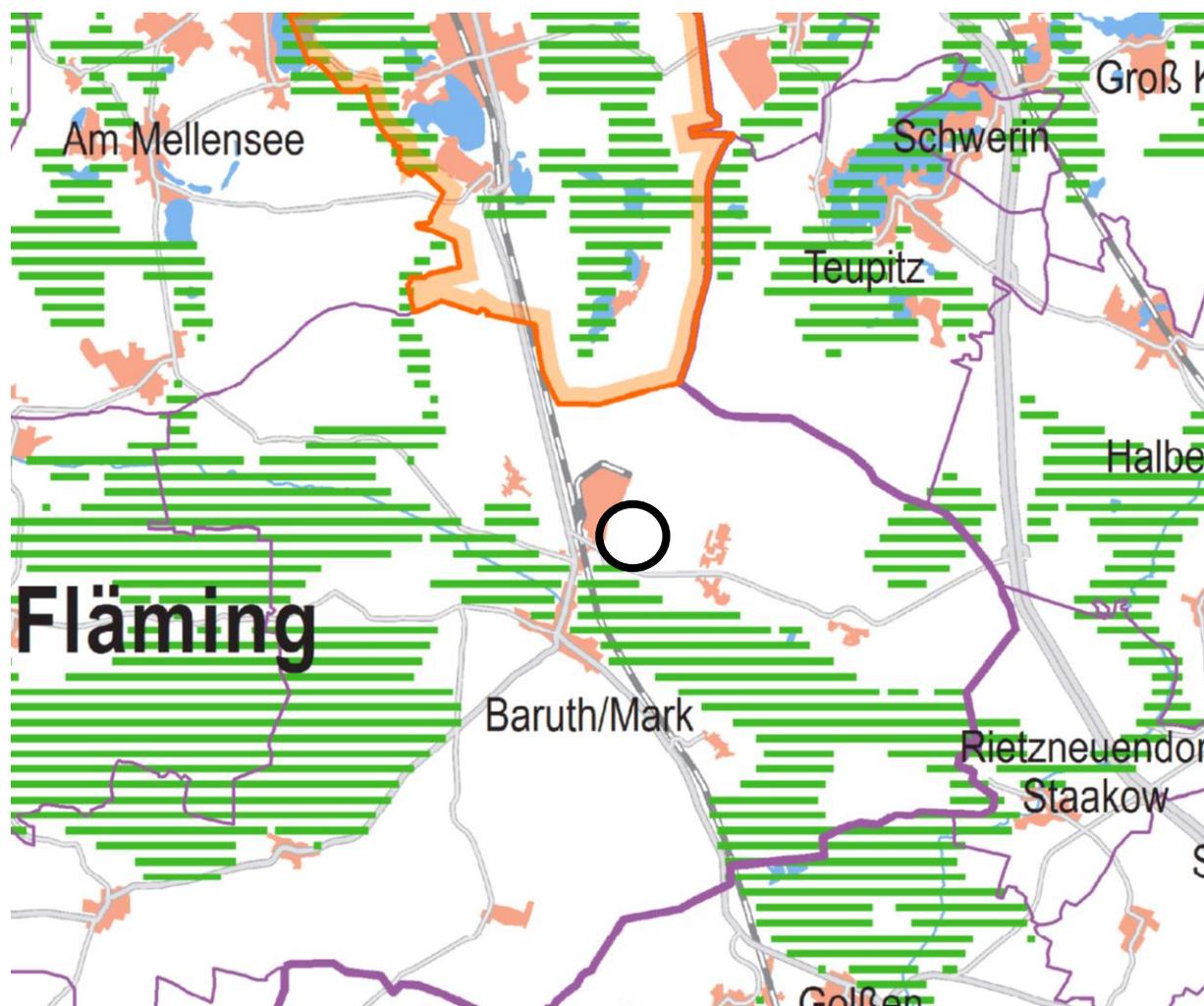


Abb. 2: Zeichnerische Festlegungen des LEP HR und ungefähre Verortung des Plangebiets (schwarzer Kreis)

Für das Plangebiet trifft der LEP HR keine zeichnerischen Festlegungen (s. Abb. 2). Es sind folgende textliche Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Z 1.1 LEP HR – Strukturräume der Hauptstadtregion

Die Hauptstadtregion setzt sich aus den folgenden, sich ergänzenden Strukturräumen zusammen:

(...)

- *Der Weitere Metropolenraum (WMR), bestehend aus (...) den folgenden Städten und Gemeinden in den Landkreisen: (...)*

Landkreis Teltow-Fläming:

*Gemeinde am Mellensee, **Stadt Baruth/Mark**, Stadt Dahme/Mark, Gemeinde Dahmetal, Gemeinde Ihlow, Stadt Jüterbog, Stadt Luckenwalde, Gemeinde Niederer Fläming, Gemeinde Niedergörsdorf, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Stadt Trebbin, Stadt Zossen*

Gemäß der Begründung zum LEP HR weist der Weitere Metropolenraum ausgehend von drei Oberzentren Verdichtungsansätze auf, ist aber in weiten Teilen ländlich geprägt. Die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum sollen gestärkt werden.

G 2.2 LEP HR – Gewerbeflächenentwicklung

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.

Auch wenn die Stadt Baruth/Mark kein zentraler Ort gemäß LEP HR ist, ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen grundsätzlich durch den G 2.2 LEP HR möglich. Die Regelung dient ausdrücklich dazu, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken. Diesen Zwecken dient u.a. die vorliegende FNP-Änderung und der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan zur Erweiterung der Brandenburger Urstromquelle. Da die Erweiterungsflächen an den bestehenden IP Bernhardsmüh anschließen, tragen FNP-Änderung und zugehöriger Bebauungsplan trotz der zu berücksichtigenden Belange der Bewohner von Baruth/Mark zur Minimierung von Nutzungskonflikten bei. Die FNP-Änderung entspricht insofern dem Grundsatz der Raumordnung.

Z 2.3 LEP HR – Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung

Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 befindet sich derzeit in Aufstellung. Nachdem eine erste Beteiligung im Sommer 2022 stattfand, soll nach der Änderung der Planunterlagen eine zweite Beteiligung stattfinden. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet und der IP Bernhardsmüh sind im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht als gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte berücksichtigt. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Teltow-Fläming führt in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2023, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ einging, folgendes aus: Beim Ziel Z 2.3 handelt es sich um die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem

Flächenbedarf. Ausweislich der Begründung zum Z 2.3 bezieht sich der angestrebte Vorsorgeaspekt auf die weitgehende Freihaltung großer Flächen von entgegenstehenden, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen. Dementsprechend enthält der Regionalplanentwurf zwei großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen künftig ausgeschlossen sein sollen. Als großer und bedeutender, aber bereits bestehender Standort wird der IP Bernhardsmüh dem Anliegen der Flächenvorsorge und -freihaltung eher nicht entsprechen können. Eine Ausweisung als Vorsorgestandort scheint damit nicht wahrscheinlich.

Aus den Ausführungen wird deutlich, dass die Vorsorgestandorte nach Z 2.3 der Freihaltung festgelegter Flächen von anderen raumbedeutsamen Nutzungen dienen soll. Nicht verbunden mit der Zielfestlegung ist aber eine Vorgabe, dass große Industrieansiedlungen nur noch in diesen Vorsorgestandorten möglich sind. Belange der Regionalplanung stehen dem Planvorhaben daher nicht entgegen (siehe dazu auch das Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 19.07.2023).

§ 4 Abs. 2 LEPro 2007 (G) – Kulturlandschaft

Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist aktuell mit einem Kiefernforst bestanden. Dieser wird für die Realisierung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans gerodet werden müssen, sodass forstwirtschaftliche Belange nachteilig berührt sein können. Allerdings ist die Inanspruchnahme von Wald nach dem Landeswaldgesetz auszugleichen und das regelmäßig mit einem Faktor >1. Daher treten nachteilige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft nur temporär auf.

§ 5 Abs. 2 LEPro 2007 (G) – Siedlungsentwicklung

Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben.

G 5.1 LEP HR – Innenentwicklung und Funktionsmischung

(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte geben, berücksichtigt werden.

(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Vorbereitung eines Bebauungsplans, welcher wiederum bisherige Außenbereichsflächen in Anspruch nehmen wird. Somit kann den Grundsätzen der Raumordnung zur Innenentwicklung nicht entsprochen werden. Allerdings gibt G 5.1 Abs. 2 LEP HR selbst den Hinweis, dass die unterschiedlichen Funktionen einander zugeordnet werden sollen. Es liegt auf der Hand, dass ein Industriegebiet nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Wohngebieten oder gemischt genutzten Flächen liegen kann, weil es andernfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzbedürftigen Nutzungen kommen kann.

Unabhängig davon verfügt die Stadt Baruth/Mark auch gar nicht über Innenentwicklungspotenziale in dem Umfang, der für eine realistische Alternative zum gewählten Standort erforderlich ist.

Z 5.2 LEP HR – Anschluss neuer Siedlungsflächen

- (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.*
- (2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.*

Die Erweiterungsflächen schließen unmittelbar an die bisherigen Betriebsflächen der Brandenburger Urstromquelle GmbH, die Teil des IP Bernhardsmüh sind, an. Der IP Bernhardsmüh selbst umfasst ca. 200 ha und stellt somit zweifellos eine Siedlungsfläche größeren Umfangs dar. Das Ziel der Raumordnung wird daher beachtet.

§ 6 Abs. 2 LEPro2007 – Freiraumentwicklung

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

G 6 Abs. 1 LEP HR – Freiraumentwicklung

Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans nimmt zwar Waldflächen in Anspruch, allerdings keine Flächen des aus freiraumplanerischer Sicht als wesentlich wertvoller einzustufenden Baruther Urstromtals. Der Freiraumverbund des LEP HR wird von der Planänderung nicht berührt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in der unmittelbaren Umgebung durch den IP Bernhardsmüh, die Verkehrswege (Bundesstraßen und Schienenwege) sowie Gaspipelines erhebliche Vorbelastungen existieren. Somit liegt im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kein überdurchschnittlich wertvoller Freiraum vor, dessen Inanspruchnahme durch die fehlenden Innenentwicklungsmöglichkeiten nicht vermieden werden kann.

G 8.1 LEP-HR – Klimaschutz, Erneuerbare Energien

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*
 - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*
 - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*
- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.*

Der bestehende IP Bernhardsmüh und auch die Erweiterungsflächen sind über existierende Verkehrsstrukturen an das Verkehrsnetz angebunden. Die Errichtung neuer Erschließungsanlagen ist nicht notwendig. Durch die Bündelung der verschiedenen Betriebsprozesse (Dosenherstellung, Abfüllung, Distribution) an einem Standort werden Verkehrswege vermieden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass perspektivisch ein Gleisanschluss für das Betriebsgelände bereitgestellt werden soll. Durch den Gleisanschluss, der die Nutzung der Bahn als umweltfreundlicheren Verkehrsträger ermöglicht, und die größeren Transportkapazitäten eines Güterzugs im Vergleich zum LKW werden weitere Emissionen vermieden. Zwar dient die Änderung des FNP nicht unmittelbar der planungsrechtlichen Vorbereitung des Gleisanschlusses – hier ist ein gesondertes Verfahren notwendig – zu erwartende positive Effekte können aber berücksichtigt werden. Insofern wird dem Grundsatz der Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase entsprochen. Dennoch führt der Bebauungsplan zu einem Verlust von Waldflächen. Dieser wird zwar kompensiert, die wiederaufgeforsteten Waldflächen werden aber erst mit einigen Jahren Verzögerung wieder zur CO₂-Speicherung beitragen. Diesbezüglich berücksichtigt die Änderung des FNP daher den Grundsatz der Raumordnung nicht.

Gemeinsames Integriertes Städteentwicklungskonzept (INSEK) für die Städte Baruth/Mark und Golßen

Am 14.12.2023 hat die Stadt Baruth/Mark das Gemeinsame integrierte Städteentwicklungskonzept (INSEK) beschlossen. Das INSEK ist ein ganzheitlicher Konzept- und Strategieplan für eine zukunftsorientierte und vor allem nachhaltige Stadtentwicklung mit dem Zeithorizont 2040, das im Rahmen eines transparenten Planungs- und Kommunikationsprozesses gemeinsam mit der Politik, der Verwaltung, wichtigen Akteuren aus verschiedenen Bereichen sowie der interessierten Öffentlichkeit erarbeitet und abgestimmt wurde. Es behandelt alle Themen, die für die nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung sind, fasst vorhandene Konzepte, Planungen und Maßnahmen zu einem integrierten Konzept zusammen, erarbeitet zukunftsorientierte Zielsetzungen und Handlungsstrategien und stellt künftig zentrale Vorhaben sowie Prioritäten dar.

Im INSEK wird der IP Bernhardsmüh als Holzkompetenzzentrum bezeichnet, ohne dass die gewerblichen Nutzungen ausschließlich auf die Holzindustrie reduziert wären. Das Industriegebiet stellt einen wesentlichen Wirtschafts- und Standortfaktor dar. Die mangelnde ÖPNV- und Busanbindung wird dabei als Schwäche des Industriegebiets klassifiziert. Im Leitbild „Starke Wirtschaft und nachhaltige Industrie“ werden allgemein die flächeneffiziente und verträgliche Weiterentwicklung gewerblicher Standorte sowie im Speziellen die Erweiterung des Gebiets Bernhardsmüh als Schlüsselmaßnahme für eine attraktive und zukunftsstarke Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandortentwicklung genannt. Als konkrete Maßnahmen werden die bessere Erreichbarkeit mit dem ÖPNV (Maßnahme C3) sowie die Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Bernhardsmüh (F1) benannt.

Die Planung dient der Erweiterung des Industriegebiets und somit grundsätzlich der Zielstellung des INSEK. Eine Verträglichkeit der Entwicklung wird über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erreicht. Die dazu notwendigen Untersuchungen insbesondere zum Verkehr und Lärmschutz wurden durchgeführt. Dabei empfiehlt das Verkehrsgutachten auch weitere Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbunds, sodass auch diesem Entwicklungsziel Rechnung getragen wird. Somit steht die Planung insgesamt in Einklang mit den Aussagen und Zielstellungen des INSEK.

6. Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

6.1 Topographie und Baugrundverhältnisse

Das Plangebiet ist weitgehend eben, derzeit aber noch mit einem Forst (überwiegend Kiefern) bestanden.

Eine genaue Untersuchung des Baugrunds ist aufgrund des aufstehenden Forstes derzeit nicht möglich. In der Vergangenheit für andere Vorhaben durchgeführte Untersuchungen können aber Aufschluss darüber geben, welche Baugrundverhältnisse zu erwarten sind. Aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen kann von einem wechselschichtigen, vorwiegend mittel- bis grobsandigen Boden ausgegangen werden. Für den zu erwartenden Grundwasserstand sind Bohrungen in direkter Umgebung zum Änderungsgebiet im Rahmen vom Bebauungsplan Bernhardsmüh V bzw. von Brunnen wesentlich aussagekräftiger, da sich die Bohrstellen deutlich näher am Änderungsgebiet befinden. Demnach ist mit einem Grundwasservorkommen ab einer Tiefe von ca. 8,0 m zu rechnen. Das deckt sich auch mit den Angaben der Karten zum Grundwasserflurabstand des Landesamts für Umwelt Brandenburg. Im Rahmen des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wurden zudem Versickerungsversuche durchgeführt. Insgesamt wurden an jeweils sechs Standorten der beiden Untersuchungsflächen Versuche vorgenommen. Aufgrund der zuvor erwähnten in der Vergangenheit für andere Vorhaben durchgeführten Untersuchungen in Verbindung mit der günstigen Bodenbeschaffenheit (Sande und Feinkies) wurde bereits eine grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens angenommen. Die Untersuchungen zur Versickerung im Änderungsgebiet bestätigen diese Annahme. Die Werte für den Durchlässigkeitsbeiwert k_f im Änderungsgebiet schwanken zwischen maximalen $5,4 \cdot 10^{-4}$ m/s und minimalen $8,3 \cdot 10^{-5}$ m/s. Somit liegen sehr gute Voraussetzungen für eine Versickerung vor. Bei der Bemessung zur Regenwasserbewirtschaftung in nachgelagerten Verfahren werden die Werte entsprechend berücksichtigt.

6.2 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Im Änderungsgebiet selbst ist derzeit keine Bebauung vorhanden. Der aufstehende Kiefernforst wird nach bisherigem Kenntnisstand teilweise zu forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Unmittelbar westlich an die beiden Teilgebiete angrenzend befindet sich das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH. Auf diesem befindet sich eine Abfüllanlage, die im Zuge der Betriebsübernahme auf die Befüllung von Dosen umgestellt wird. Weiterhin sind ein kleines Logistikzentrum sowie Verwaltungsgebäude auf den Betriebsflächen untergebracht. Das Plangebiet wird nach dem abgeschlossenen Bauleitplanverfahren Teil der Betriebsflächen der Brandenburger Urstromquelle GmbH.

6.3 Verkehrsinfrastruktur

Nachfolgend wird Bezug auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur genommen, die unmittelbar nach Umsetzung des Vorhabens die ankommenden und abfließenden Verkehre aufnehmen wird. Perspektivisch ist eine Erweiterung der bestehenden Industriebahn, die derzeit an der nördlichen Grenze des IP Bernhardsmüh endet, vorgesehen. Die Verlängerung der Bahn ist aber einem Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vorbehalten und muss erst noch konkretisiert werden. Daher werden die in Frage kommenden Flächen nicht in das Bauleitplanverfahren einbezogen und sind dementsprechend auch nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

6.3.1 Erschließung für den motorisierten Individualverkehr (MIV)

Der motorisierte Individualverkehr kann das Betriebsgelände und die späteren Erweiterungsflächen über die Straße „An der Birkenpfehlheide“ erreichen. Die Straße ist im Zuge der Planung des IP Bernhardsmüh geplant und hergerichtet worden und dementsprechend für den Schwerlastverkehr ausgelegt. Generell ist für die Straßeninfrastruktur im Bereich des IP Bernhardsmüh zu sagen, dass ein großes Augenmerk auf eine hinreichende Leistungsfähigkeit mit angemessenen Reserven und Flächenvorhaltungen für Erweiterung gelegt wurde. Das gesamte Erschließungssystem des IP Bernhardsmüh ist bereits für die gewerblichen Bedürfnisse optimiert.¹

Von der Straße „An der Birkenpfehlheide“ kann über einen Kreisverkehr der „Radeländer Weg“ erreicht werden. Dieser bietet im Westen einen unmittelbaren Anschluss an die B96, die zugleich die direkte Verbindung zur Kernstadt Baruth darstellt. Für den Knotenpunkt B 96/Radeländer Weg wurde im Rahmen einer videogestützten Verkehrsstromzählung im Juni 2023 insgesamt 6.284 Fahrzeugbewegungen innerhalb von 24 Stunden sowie ein Anteil des Schwerlastverkehrs von 14 % am werktäglichen Verkehr ermittelt (vgl. Abb. 3). Der Blick auf den Strombelastungsplan für den gesamten Zählzeitraum macht deutlich, dass die Wegbeziehungen B 96 in nördlicher und südlicher Richtung sowie zwischen Radeländer Weg und südlicher B 96 gleichstark genutzt werden. Es handelt sich für eine Bundesstraße um eine vergleichsweise niedrige Auslastung. Der Schwerlastverkehr bewegt sich verstärkt auf der Verbindung zwischen Radeländer Weg und südlicher B 96. Die Ganglinien des Kfz-Verkehrs für den gesamten Knotenpunkt weisen eine deutliche Früh- und Spätspitzenstunde auf. Die Ganglinie des Schwerverkehrs für den Knotenpunkt weist kaum signifikante Spitzen auf. Die Straßenverkehrsprognose 2030² des Landes Brandenburg geht in Zukunft von tendenziell niedrigeren Belegungszahlen und einer Reduktion des Anteils von Schwerlastverkehr aus.

¹ Ingenieursgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung (Hrsg.): Stadt Baruth/Mark – Standortentwicklungskonzept (Verkehrsentwicklung), S. 17.

² Abl./20, Nr. 19, S. 447.

Begründung zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017
 Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“
 Stand: August 2024

Zählung 06.06.2023
 Summe Auf Basis eines Zeitintervalls 06.06.2023 00:00 - 07.06.2023 00:00
 6284 Pkw + Krad + Lieferfzg + Lkw + Lastzug + Bus

von/nach	1	2	3
1		377	1356
2	366		1540
3	1192	1453	

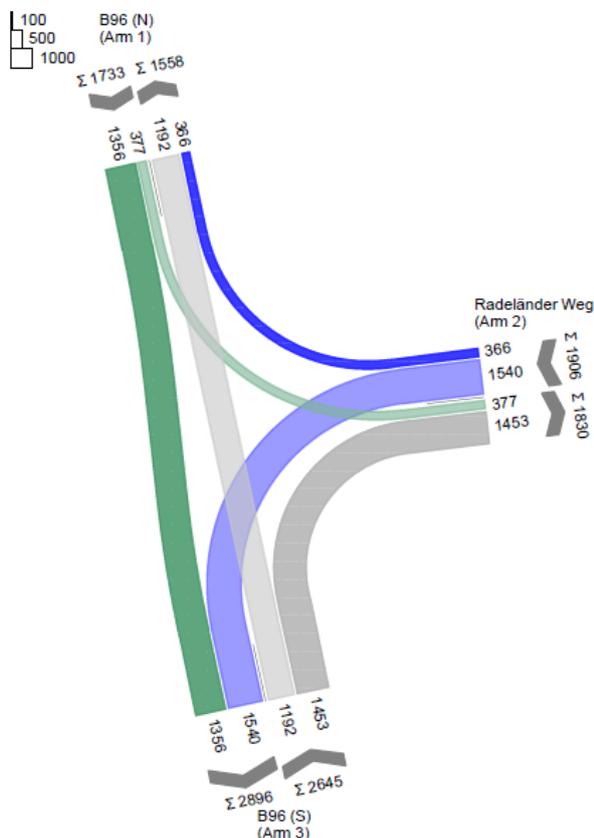


Abb. 3: Strombelastungsplan 24h (Quelle: Stadtraum mbH (Hrsg.) 2023: Verkehrsgutachten für die Standortweiterung der Brandenburger Urstromquelle GmbH in Baruth/Mark)

Im Osten bildet der Radeländer Weg als Kreisstraße K 7225 in ca. 10 km Entfernung einen Anschluss an die Bundesautobahn A 13 (Berlin-Dresden). Von hier aus verteilt sich im Regelfall der Verkehr auf die bundesweiten Verkehrswege. Die Kreisstraße wurde zur konfliktfreien Erschließung des IP Bernhardsmüh mit hohen Ausbaustandards und einer ausschließlichen Führung außerhalb von Ortschaften ertüchtigt.³ Somit bietet sich eine optimierte Verbindung zwischen der Autobahn und dem Industrie- bzw. Änderungsgebiet. Die A 13 verfügt zudem über ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven, da die bestehenden werktäglichen Belastungen von ca. 32.000 bis hin zu 37.200 Kfz/24h deutlich unter den Verkehrsstärken von 68.000 Kfz/24h liegen, die der Querschnitt der Autobahn in diesem Teilabschnitt maximal aufnehmen könnte.⁴ Für die A 13 besteht somit eine „Reserve“ von 45% an Verkehrsmengen, die zusätzlich zu den bestehenden aufgenommen werden können. Die Verkehrsstromzählung am Knotenpunkt Radeländer Weg/Zufahrt zum Gewerbegebiet ergab insgesamt 4.650 Fahrzeugbewegungen innerhalb von 24 Stunden. Die Verbindung zwischen dem Radeländer Weg West und Ost wird deutlich häufiger genutzt als die Zufahrt zum Gewerbegebiet. Für die Zählstelle

³ Ingenieursgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung (Hrsg.): Stadt Baruth/Mark – Standortentwicklungskonzept (Verkehrsentwicklung), S. 3.

⁴ Ingenieursgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung (Hrsg.): Stadt Baruth/Mark – Standortentwicklungskonzept (Verkehrsentwicklung), S. 25.

zwischen Dornswalde und der Kreisgrenze liegt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von insgesamt 2.942 Fahrzeugbewegungen vor.⁵ Der Anteil des Schwerlastverkehrs beträgt für den gesamten Knotenpunkt 22 %. Der Schwerlastverkehr passiert die Zufahrt zum Gewerbegebiet vom Radeländer Weg aus östlicher und westlicher Richtung zu jeweils rund 50 Prozent. Für die Ganglinie des gesamten Kfz-Verkehrs ist eine deutliche Frühspitzenstunde zu verzeichnen. Beim Schwerlastverkehr sind wiederum keine signifikanten Spitzen zu erkennen.

Westlich des Gebiets verläuft die Kreisstraße K7225, die an das weitere regionale Straßennetz anschließt.

6.3.2 Erschließung für den nicht motorisierten Individualverkehr (NMIV)

Für zu Fuß Gehende sowie Radfahrende besteht die Möglichkeit, von der Kernstadt Baruth aus einen parallel zur B 96 verlaufenden Fuß- und Radweg zu nutzen. Die Distanz vom Stadtkern zum Industriegebiet beträgt ca. 3 km und liegt damit innerhalb einer günstigen Reiseweite für den Radverkehr. Die Fahrzeit vom Plangebiet zum Bahnhof beträgt ca. 7 Minuten, die Gehzeit ca. 20 Minuten. Dennoch konnten bisher für diese alternative Erschließungsform des Industriegebiets nur geringe Potenziale gehoben werden.⁶ Das kann u.a. auf die Rolle Baruths als starke Einpendlerstadt zurückzuführen sein, d.h. dass viele Beschäftigte zur Arbeit nach Baruth einpendeln und dazu vorrangig mit einem KfZ anfahren.

6.3.3 Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Direkt südlich an den IP Bernhardsmüh angrenzend befindet sich der Bahnhof Baruth/Mark, der von der Regionalbahnlinie RE8 (Wismar-Elsterwerda/Finsterwalde) werktags während der Betriebszeiten stündlich frequentiert wird. Der RE8 bietet u.a. eine direkte Anbindung an mehrere Fernbahnhöfe in Berlin. Vom Bahnhof aus verkehren zwei Buslinien (706 und 712) in die Kernstadt Baruth. Die Buslinie 706 bedient die Haltestelle „An der Birkenpühlheide Süd“, die sich direkt vor dem bestehenden Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH befindet.

Im Industriegebiet selbst befinden sich zwei Haltestellen der Buslinie 706, die allerdings nur montags bis freitags einmal je Fahrtrichtung angefahren werden. Alternativ steht der Rufbus R755 bereit, der von Montag bis Freitag zwischen 05:30 und 21:30 Uhr sowie am Wochenende zwischen 08:30 und 21:30 Uhr verkehrt.

6.4 Ver- und Entsorgungsanlagen

Durch den Anschluss an das bestehende Industriegebiet liegt die notwendige Infrastruktur (Strom, Wasserver- und entsorgung, Telekommunikation, Abfall) an, muss aber auf die Erweiterungsflächen im erforderlichen Umfang nachgezogen werden. Für den im Rahmen der Betriebsprozesse anfallenden Wasserbedarf besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Baruth/Mark. Diese hat einen Bezugsvertrag mit der Brandenburger Urstromquelle GmbH geschlossen, der auch durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurde.

⁵ Landkreis Teltow-Fläming (Dezernat VI): Stellungnahme des Landkreises zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ vom 28.07.2023

⁶ Ingenieursgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung (Hrsg.): Stadt Baruth/Mark – Standortentwicklungskonzept (Verkehrsentwicklung), S. 29.

6.5 Altlasten, Kampfmittel

Altlasten oder Verdachtsfälle sind im Plangebiet nicht bekannt. Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Ob Maßnahmen zur Erreichung der Kampfmittelfreiheit erforderlich sind, kann erst im Rahmen weitergehender Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens eruiert werden.

6.6 Eigentumsverhältnisse auf den Grundstücken

Die Grundstücke des Änderungsbereichs sind im Besitz der Brandenburger Urstromquelle GmbH.

III INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

7. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark enthält für die Planzeichnung des Änderungsbereichs folgende Darstellungen:

- Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. b) BauGB

Dem Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass es sich bei den dargestellten Waldflächen um die zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich vorhandenen Waldflächen handelt.

8. Ausweisungen in der Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

8.1 Zusammengefasste Darstellung der Ausweisungen im geänderten Flächennutzungsplan

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark enthält für den Geltungsbereich künftig die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“.

8.2 Grenze des Änderungsbereichs

Die Darstellung der Waldflächen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark gehen weit über den hier vorliegenden Änderungsbereich hinaus.

Die Grenze des Änderungsbereichs „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ sind in weiten Teilen identisch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus lediglich noch weitere Bereiche westlich des vorliegenden FNP-Änderungsbereichs, welche im Gesamt-Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

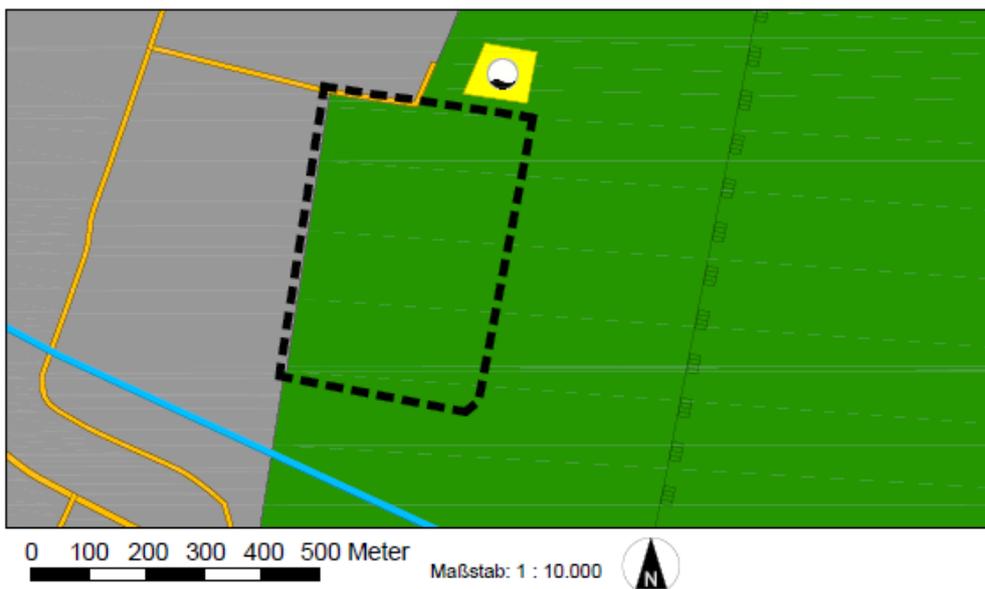
8.3 Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Die bislang dargestellten Waldflächen werden durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen ersetzt. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark enthält damit für den Geltungsbereich folgende Darstellungen (vgl. Abb. 4):

- Gewerbliche Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO

Der Umfang der gewerblichen Bauflächen beträgt insgesamt ca. 16,72 ha.

Ausschnitt aus dem wirksamen (Gesamt-)Flächennutzungsplan Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark.



Planzeichnung der Änderung des Flächennutzungsplans

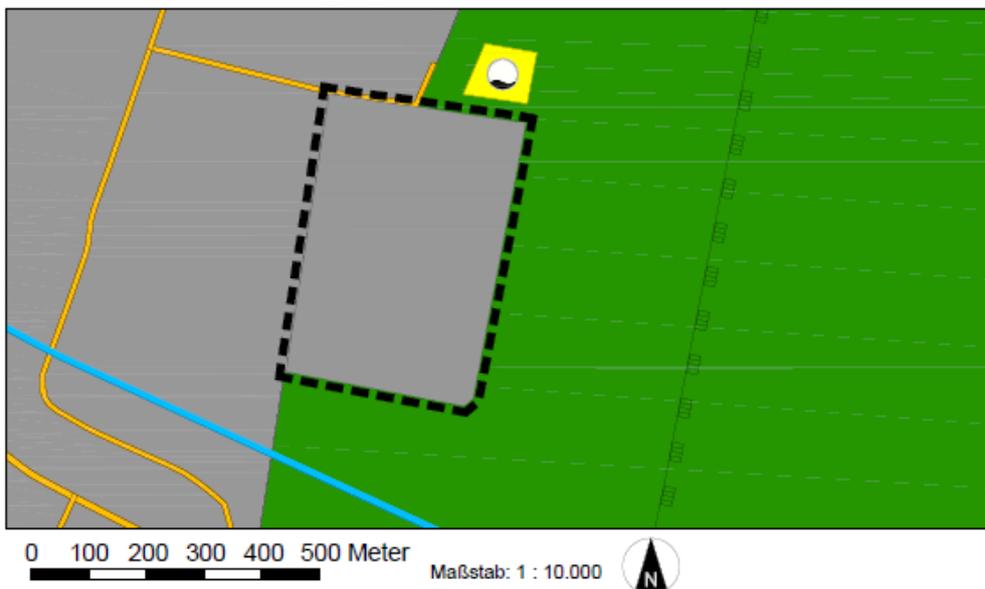


Abb. 4: Planzeichnung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

Begründung:

Die dargestellte gewerbliche Baufläche dient in erster Linie zur Vorbereitung der Zulassung des beabsichtigten Vorhabens zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Brandenburger Urstromquelle. Zudem ist es das erklärte städtebauliche Konzept der Stadt Baruth/Mark, im IP Bernhardsmüh produzierendes Gewerbe anzusiedeln und dieses perspektivisch weiterzuentwickeln. Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets ist daher durch gewerbliche Bauflächen geprägt und verkehrlich gut erschlossen. Die Erweiterung des IP Bernhardsmüh durch die Änderung des Flächennutzungsplans stellt somit eine sinnvolle Ergänzung dar. Auch allgemeine stadtentwicklungspolitische Erwägungen rechtfertigen daher die Darstellung gewerblicher Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO.

IV PLANUNGALTERNATIVEN, AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, KOSTEN, FLÄCHENBILANZ

9. Alternativenprüfung

Im Rahmen der Abwägung der Bauleitplanung nach § 2 Abs. 3 BauGB bedarf es u.a. auch einer Prüfung von Alternativen. Die Aufgliederung der Bauleitplanung auf mehrere Planstufen hat dabei Auswirkungen auf den Inhalt und den Umfang der Alternativenprüfung auf der jeweiligen Planungsebene. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind im Gegensatz zum Bebauungsplan weniger detailscharf und vornehmlich auf die Darstellung der Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Stadtgebiet ausgerichtet. Dementsprechend gilt es, für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die grundsätzlich in Betracht kommenden Darstellungsoptionen für den Änderungsbereich (hier: von „Flächen für Wald“ zu „Gewerbliche Baufläche“) zu prüfen und abzuwägen. Die Änderung von „Flächen für Wald“ in „gewerbliche Bauflächen“ ist notwendig, um die angestrebte Erweiterung des Industriegebiets Bernhardsmüh planerisch vorzubereiten. Die geänderte Darstellung trägt zur Sicherung gewerblicher Bauflächen in der Stadt Baruth/Mark bei. Daher muss beurteilt werden, ob es geeignete Standortalternativen für die beabsichtigte Entwicklung – Erweiterung des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh – gibt.

Bei der Abwägung von Standortalternativen für die Erweiterung des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh lässt sich Folgendes festhalten:

Die vorliegende Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh schaffen. Hierbei ist angedacht, dass die Brandenburger Urstromquelle GmbH ihr Betriebsgelände auf die Erweiterungsflächen ausdehnen kann. Damit ist der Standort als Ausgangspunkt der Alternativenprüfung vorgegeben. Es muss daher geprüft werden, ob die Entwicklung am Standort unter gesamtstädtischen Gesichtspunkten städtebaulich sinnvoll ist. Die Prüfung von Standortalternativen berücksichtigt hierzu die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Baruth/Mark.

Aus Sicht des Plangebers bieten sich keine Standortalternativen in Baruth/Mark an. Dies begründet sich wie folgt:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark stellt gewerbliche Bauflächen dar und gibt somit Ziele für die gewerblich-industrielle Standortentwicklung der Stadt vor. Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh stellt die in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark dargestellten gewerblichen Bauflächen in die Alternativenprüfung ein. Wesentliche Kriterien zur Bewertung alternativ in Betracht kommender Standorte sind eine ausreichende Flächengröße zur Erweiterung, nach Möglichkeit keine/geringe emissionsrechtlichen Einschränkungen durch benachbarte Wohnbebauung und eine gute verkehrliche Erschließung.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark stellt am östlichen Rand Baruths im Bereich der ehemaligen Kaserne Massow eine gewerbliche Baufläche dar. Diese liegt zwar verkehrlich gut angebunden, da die A 13 unweit des Standorts verläuft, jedoch ist die Flächengröße zur Erweiterung aufgrund des sich anschließenden FFH-Gebiets „Massow“ sowie des Landschaftsschutzgebiets „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“ stark begrenzt. Zudem sind die umgebenden Flächen bewaldet, sodass hier ebenfalls ein Eingriff in die bestehenden Strukturen notwendig ist. Weiterhin befindet sich außerhalb der Gemeinde-

grenze von Baruth/Mark eine schutzwürdige Nutzung unmittelbar angrenzend an die gewerbliche Baufläche. Die dargestellte gewerbliche Baufläche in Massow kommt daher nicht als geeignete Alternative zur Darstellung gewerblich-industrieller Erweiterungen im Flächennutzungsplan in Betracht.

Weiterhin liegen Darstellungen von kleineren gewerblichen Bauflächen in der Kernstadt von Baruth/Mark sowie dem Ortsteil Schöbendorf. Beide Flächen zeichnen sich dadurch aus, dass sie in geringer Distanz zwischen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) und dem Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“ liegen. Daher besteht kein ausreichendes Flächenpotenzial für das mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans angestrebte Ziel zur gewerblich-industriellen Standorterweiterung. Auch die zuvor erwähnten Gewerbeflächendarstellungen stellen keine geeigneten Alternativen dar.

Zwei weitere Darstellungen von gewerblichen Bauflächen befinden sich im Ortsteil Petkus im Südwesten von Baruth/Mark, welcher über die B 115, die an die B 96 anschließt, mit der Kernstadt Baruths verbunden ist. Eine kleinere Gewerbefläche befindet sich im Osten des Ortsteils. Sie schließt unmittelbar an gemischte Bauflächen an, wodurch große emissionsrechtliche Einschränkungen zu erwarten sind. Im westlichen Ortsteil liegt eine größere gewerbliche Baufläche. Diese grenzt zwar nicht unmittelbar an gemischte Bauflächen, ist jedoch nur durch eine schmale Grünfläche hiervon getrennt. Aufgrund der vorgesehenen erweiterten gewerblich-industriellen Nutzung ist auch hier von nicht unerheblichen emissionsrechtlichen Einschränkungen auszugehen. Darüber hinaus stünde der für die Flächennutzungsplanänderung benötigte Flächenbedarf in keinem Verhältnis zu den Flächengrößen der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten gewerblichen Bauflächen. Eine Erweiterung der aufgezeigten Alternativstandorte gewerblicher Bauflächen würde jeweils zu weit mehr als einer Verdopplung der bisherigen Flächengrößen führen. In Folge der dargelegten Gründe ist auch die hier geplante Flächendarstellung keine Alternative für den Standort Petkus. Schließlich haben sich zwischenzeitlich auch die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Baruth/Mark geändert: Die Planung für eine größere gewerbliche Nutzung wurde aufgegeben. Stattdessen soll der noch nicht bebaute Teil der dargestellten Gewerbefläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Dementsprechend ist diese Teilfläche auch unter der lfd. Nr. 58 in das derzeit laufende Verfahren zur Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark eingebunden; die Darstellung der gewerblichen Baufläche soll zugunsten der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen werden.

Eine Nullvariante wäre aus Umweltsicht die beste Lösung, da es sich um eine entwicklungs-fähige Kiefernwaldfläche handelt. Mit einer Nullvariante kann aber das Planungsziel nicht erfüllt werden. Im Ergebnis wird an dem Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ festgehalten, da ähnlich geeignete Standorte im Stadtgebiet von Baruth/Mark nicht verfügbar sind. Die Belange der Umwelt werden durch die Zusammenstellung im Umweltbericht und das Einstellen in die Abwägung angemessen berücksichtigt.

10. Auswirkungen der Planung

10.1 Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung

Durch die Übernahme der Brandenburger Urstromquelle durch die Firmen Rauch und Red Bull konnten die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Die notwendige Voraussetzung, um eine dauerhafte Erhaltung der Arbeitsplätze zu gewährleisten, ist aber die Betriebserweiterung, die durch die vorliegende Planänderung ermöglicht werden soll. Grundsätzlich ist es

evident, dass durch eine Neuausweisung gewerblicher Bauflächen im hiesigen Umfang neue Arbeitsplätze entstehen können und werden, Die Bauleitplanung wirkt sich somit unmittelbar positiv auf die Anzahl verfügbarer Arbeitsplätze aus.

Die Planänderung stärkt zudem den Wirtschaftsstandort Mittlere Mark sowie den IP Bernhardsmüh. Es handelt sich um weltweit agierende Firmen, deren Ansiedlung entsprechende Aufmerksamkeit auf die Region und die Stadt Baruth/Mark lenkt. In der Folge kann sich eine erleichterte Vermarktung weiterer Gewerbeflächen in Bernhardsmüh selbst, sofern diese planerisch entwickelt werden, oder in der Region ergeben. Somit sind auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung positiv zu bewerten.

Nicht abzusehen ist, welche Verlagerungseffekte die neu entstehenden Arbeitsplätze auslösen können: es ist denkbar, dass bereits in der Region oder Kommune Arbeitstätige den Arbeitgeber wechseln, wodurch für bereits ansässige Arbeitgeber neue Arbeitskräfte gesucht werden müssten. Ebenso denkbar ist es, dass das zusätzliche Angebot an Arbeitsplätzen durch neu in die Region/Kommune ziehende Arbeitskräfte in Anspruch genommen wird. Letztlich kann das aber dahingestellt bleiben, da die Bauleitplanung keinen Konkurrenzschutz bestehender Unternehmen vor neuen Mitbewerbern bieten kann und darf.⁷ Darüber hinaus sind auch keine seriösen Prognosen über die Wanderungsbewegungen von Arbeitnehmenden möglich, die eine – wie o.g. ohnehin nicht gebotene – Berücksichtigung in der Abwägung ermöglichen würden.

10.2 Bevölkerung

Durch die Nutzungsmöglichkeiten, die die Planänderung eröffnet, werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Somit werden auch die Voraussetzungen geschaffen, um die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und möglicherweise neue Zuzugseffekte zu generieren. Derzeit ändert die Stadt Baruth/Mark den Gesamtlächennutzungsplan mit dem Ziel, neue Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau darzustellen. Das schafft zwar noch keine unmittelbaren planungsrechtlichen Zulassungstatbestände, bereitet aber die ggf. notwendige verbindliche Bauleitplanung für neue Wohngebiete vor. Somit sind auch keine negativen Auswirkungen der hiesigen Planänderung in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Wohnungsangebots ersichtlich.

Mit Gewerbe- und Industriegebieten gehen im Regelfall erhebliche Emissionen einher, die auch zu einem Wegzug oder einer zusätzlichen Belastung bestehender Wohnstandorte führen können. Das kann sowohl unmittelbare, durch die gewerblichen Betriebe verursachten Immissionen als auch mittelbar verursachte betreffen, z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Planänderung erzeugt diesbezüglich keine unlösbaren Konflikte. Genauere Untersuchungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung) durchzuführen, da auch erst hier ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen und zur Begrenzung der Emissionen festgesetzt bzw. beauftragt werden können.

Nach alledem sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung daher insgesamt als neutral einzustufen.

10.3 Verkehr

Die Auswirkungen auf den Verkehr wurden in einer verkehrstechnischen Untersuchung (VTU) erhoben und aufbereitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichsten Aspekte dargelegt. Die

⁷ VGH Kassel, Urt. v. 13.2.2014 – 3 C 833/13, NVwZ-RR 2014, 673; BVerwG, Beschl. v. 26.2.1997 – 4 NB 5/97, NVwZ 1997, 683.

Stadt Baruth/Mark macht sich die gesamte verkehrstechnische Untersuchung inklusive Anlagen ausdrücklich zu Eigen. In Bezug zur äußeren Erschließung lässt sich sagen, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) grundsätzlich die bestehende Erschließung in Anspruch nehmen wird und auch nach der Standorterweiterung leistungsfähig mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur abgewickelt werden kann. Die vorhandenen Reserven sind ausreichend hoch. Im erweiterten Plangebiet wurden zwei Knotenstromzählungen durchgeführt. Der Verkehr wurde am Knotenpunkt B 96/Radelänger Weg und am Kreisverkehr Radeländer Weg/Zufahrt zum Gewerbegebiet erfasst. Die höhere Strombelastung ist aktuell am Knotenpunkt B 96/Radeländer Weg zu verzeichnen.⁸ Die Verkehrsaufkommensberechnung zur Schätzung des durch die Bauleitplanung induzierten Verkehrsaufkommens geht, wie im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt, von einem Industriegebiet aus und betrachtet das Szenario mit der höchstmöglichen Kfz-Verkehrsbelastung. Dabei handelt es sich um den nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ermittelten **potenziellen** Verkehr, der durch ein Industriegebiet in einer Größenordnung von ca. 20 ha induziert werden könnte.⁹

Den verwendeten Schlüsselgrößen liegen die Brutto-Baulandflächen aus dem Bestand und der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes der Brandenburger Urstromquelle zugrunde. Bei einer daraus abgeleiteten Annahme von maximal 1.187 Beschäftigten ergeben sich maximal 2.160 Beschäftigtenverkehrsfahrten sowie 952 Güterverkehrsfahrten pro Tag. Dementsprechend ergibt sich ein potenziell induzierter Kfz-Gesamtverkehr pro Tag von maximal 3.112 Fahrzeugbewegungen. Die konkreten Kennzahlen des geplanten Vorhabens zur Erweiterung der Brandenburger Urstromquelle GmbH liegen tatsächlich jedoch deutlich unter der Annahme des Verkehrsgutachtens. Ebenso wurde bei dieser Berechnung explizit nicht eingestellt, dass es sich um eine Betriebserweiterung handelt. Der bereits im Bestand induzierte Verkehr der Brandenburger Urstromquelle bleibt daher völlig unberücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrszahlen des bisherigen Betriebs der Brandenburger Urstromquelle und nach der Fertigstellung der Betriebserweiterung nicht grundlegend unterscheiden werden. An dieser Stelle ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Berechnungen aufgrund der Lage außerhalb der Kernstadt von Baruth/Mark und um dem Szenario mit der höchstmöglichen Kfz-Verkehrsbelastung gerecht zu werden von einem MIV-Anteil unter den Beschäftigtenverkehr von 100 % ausgehen. Üblich sind Annahmen des MIV-Anteils in Gewerbe- und Industriegebieten außerhalb von zentralen Lagen von 65-100 %.

10.4 Lärmemissionen und -immisionen

Zur Untersuchung der schalltechnischen Auswirkungen der Planung wurde ein Lärmgutachten eingeholt. Dieses Gutachten macht sich die Stadt Baruth/Mark ausdrücklich zu Eigen, sofern die nachfolgenden Ausführungen dazu nicht in einem Widerspruch stehen. Die Darstellung gewerblicher Bauflächen ist grundsätzlich geeignet, Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft auszulösen. Vorliegend befinden sich im Umfeld des Änderungsbereichs folgende schutzbedürftige Nutzungen:

- Südwestlich: Wohnbebauung Horstwalder Straße in ca. 845 m Entfernung
- Südlich: gemischte Bebauung An der Ladestraße in ca. 500 m Entfernung
- Nördlich: Wohnbebauung Mückendorf in ca. 1,8 km Entfernung
- Östlich: Radelandsiedlung (Wochenendhäuser und Wohnen im Außenbereich) in ca. 1,9 km Entfernung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans genügt eine überschlägig anzustellende Betrachtung. Einen ersten Anhaltspunkt für die Verträglichkeit bietet der Abschnitts 5.2.3 der DIN

⁸ Vgl. Kapitel 6.3.

⁹ Vgl. Kapitel 4.1 der VTU

18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau“. Von der DIN 18005 geht zwar keine Verbindlichkeit in Form von festen Grenzwerten aus, sie kann aber im Rahmen der Bauleitplanung als Orientierungshilfe herangezogen werden.¹⁰ Im besagten Abschnitt der DIN werden Abstandsempfehlungen gegeben, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass bei freier Schallausbreitung von Industriegebieten mit einem pauschalen Schalleistungspegel $L_w = 65$ dB bestimmte Beurteilungspegel in der schutzwürdigen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Die Abstandsempfehlungen gelten vom Rand des Industriegebietes aus.

Zur Einhaltung von 40 dB(A) – dieser Wert entspricht dem Orientierungswert zugunsten eines allgemeinen Wohngebiets (WA) nach der DIN 18005 Bbl 1:2023-07 – wird ein Abstand zu einem 20 ha großen Industriegebiet von 1.150 m empfohlen. Dieser empfohlene Abstand wird lediglich in südlicher Richtung zur schutzbedürftigen Nutzung an der Horstwalder Straße sowie an der Ladestraße unterschritten. Die Unterschreitung erreicht allerdings kein Ausmaß, dass die Realisierbarkeit des Industriegebiets in Frage stellen würde. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können und müssen durch detaillierte Untersuchungen geeignete Maßnahmen identifiziert und festzusetzen werden, um ggf. auftretende Lärmkonflikte zu lösen.

Die o.g. Abstandsempfehlungen der DIN 18005:2023-07 berücksichtigen allerdings nicht etwaige Vorbelastungen, wie sie hier durch das bestehende IP Bernhardsmüh zweifellos gegeben sind. Um die Entwicklungsmöglichkeiten des Industriegebiets unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes insgesamt beurteilen zu können, hat die Stadt Baruth/Mark 2014 einen Schallrahmenplan aufgestellt. Dieser untersucht auf der Grundlage der bestehenden Bebauungspläne die Erweiterungsmöglichkeiten nach Osten, u.a. auch für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Der Schallrahmenplan kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellung bzw. Festsetzung neuer Baugebiete möglich ist, wenn bestimmte Lärmemissionskontingente eingehalten werden. Diese können in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Zur detaillierten Betrachtung der Auswirkungen des Lärmschutzes wurde eine vertiefende schalltechnische Untersuchung beauftragt. Während die eigentliche Bewältigung des Lärmkonflikts auf Ebene des Bebauungsplans stattfinden muss, sind insbesondere die schalltechnischen Auswirkungen des mit der Planung verbundenen Verkehrsaufkommens zweckmäßig auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu betrachten. Dazu wurden für den Nullfall die Ergebnisse der Knotenpunktzählung der verkehrstechnischen Untersuchung zugrunde gelegt. Daraus abgeleitet wurden ein Real-Case-Szenario mit den prognostizierten Verkehrsdaten nach Fertigstellung der Betriebserweiterung sowie ein Worst-Case-Szenario, das den potenziellen Verkehr eines Industriegebiets dieser Größenordnung abbildet (s. Kapitel 10.3), berücksichtigt.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die für den Nullfall ermittelten Verkehrszahlen im Juni 2023 erhoben wurden, als der Betrieb der Getränkefirma „Brandenburger Urstromquelle“ aufgrund der Umrüstung des Werks ruhte. Demzufolge wurde im Nullfall das Verkehrsaufkommen, das die Fa. „Brandenburger Urstromquelle“ im Bestand zulässigerweise hervorruft, nur unzureichend berücksichtigt. Eine Kontrollzählung im November 2023 ergab jedoch auch einschließlich des Aufkommens der Fa. „Brandenburger Urstromquelle“ insgesamt niedrigere Belastungen der Straßen. Allerdings liegt der November nach den Empfehlungen zu Verkehrserhebungen (EVE) nicht im empfohlenen Zählzeitraum. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurden daher die höheren Zahlen aus dem Juni 2023 zugrunde gelegt und der potenziell induzierte Verkehr von 3.112 Kfz/24h addiert.

¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6/88, NVwZ 1991, 881, 3. Ls.

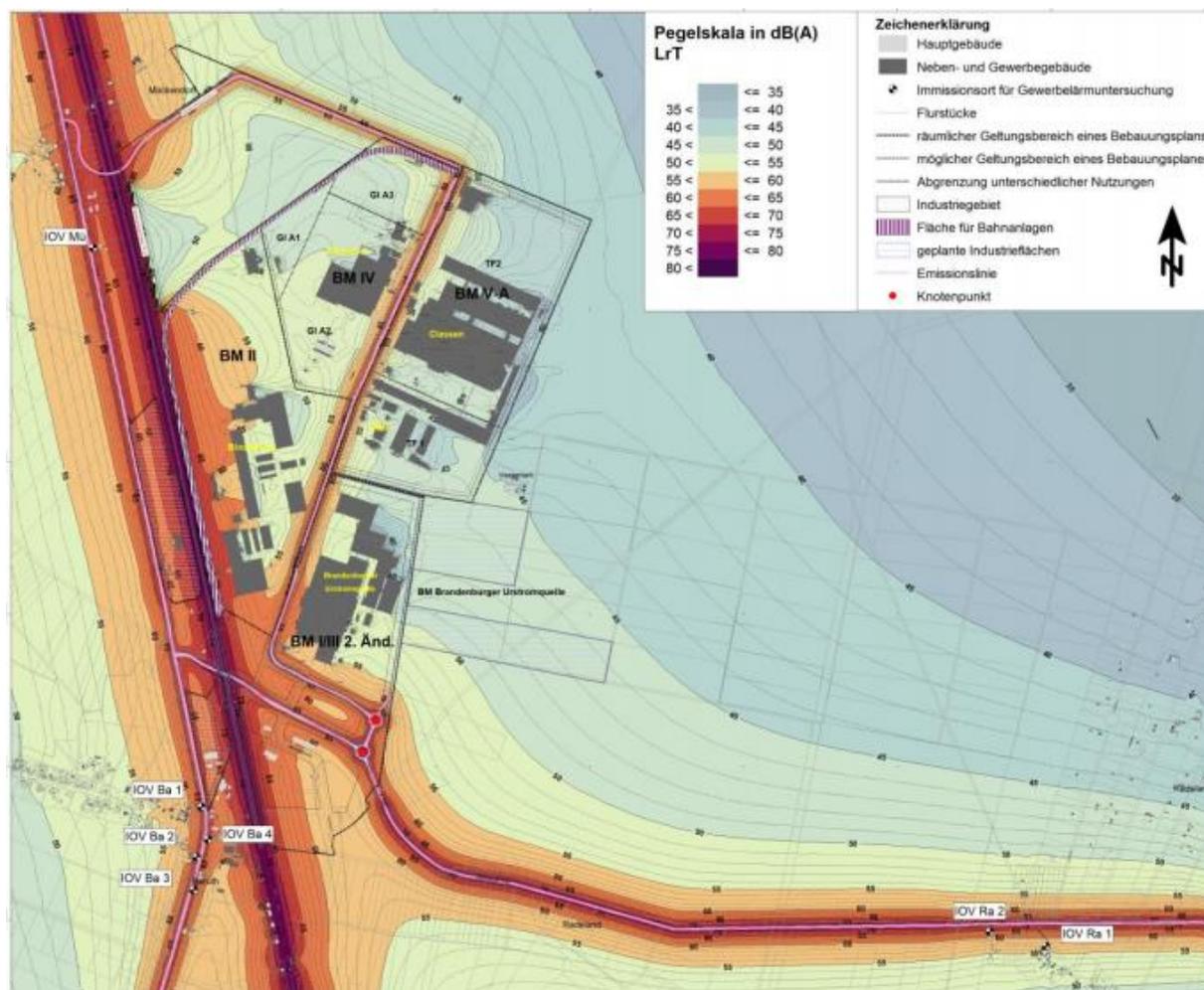


Abb. 5: Beurteilungspegel des Verkehrslärms im Nullfall tags mit Lage der Immissionsorte

Eine Umrechnung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken werktags (DTVw) und der Schwerverkehrsanteile werktags (Lkw mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) auf die geringeren (jahres-)durchschnittlichen Verkehrsstärken (DTV) erfolgte in der schalltechnischen Untersuchung nicht. Für den planinduzierten Lkw-Verkehr wurde zudem vorsorglich angenommen, dass es sich dabei ausschließlich um Lkw der Fahrzeuggruppe Lkw2 handelt, für die in der RLS-19 höhere Emissionsansätze gelten. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung macht sich die Plangeberin diesen Ansatz der schalltechnischen Untersuchung und die darauf basierenden Berechnungen zu Eigen.

IO	Bezeichnung	Nutz.	Ges.	Immissionsgrenzwerte (IGW)		Beurteilungspegel L_r im Nullfall		Beurteilungspegel L_r im Planfall A Real-Szenario		Beurteilungspegel L_r im Planfall B Worst-Case-Sz.	
				tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
				in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB	
IOV Ba 1	Zossener Straße 24	WA	1.OG	59	49	66,9	61,0	67,5	61,4	68,0	62,2
IOV Ba 2	Zossener Straße 28	WA	1.OG	59	49	66,2	58,9	66,8	59,5	67,3	60,1
IOV Ba 3	Zossener Straße 66	WA	EG	59	49	67,1	60,3	67,8	60,9	68,3	61,8
IOV Ba 4	Bahnhofstraße 1	WA	EG	59	49	65,9	59,0	66,5	59,6	67,0	60,5
IOV Mü	An der B 96 Nr. 9	MD	EG	64	54	66,8	58,5	67,3	59,0	67,7	60,0
IOV Ra 1	Radeländer Weg 50	WA	EG	59	49	56,1	48,8	57,4	50,0	58,1	51,5
IOV Ra 2	Radeländer Weg 10	MD	1.OG	64	54	64,3	56,9	65,5	58,1	66,3	59,7
IO	Bezeichnung	Nutz.	Ges.	Immissionsgrenzwerte (IGW)		Pegeldifferenz Planfall A - Nullfall		Pegeldifferenz Planfall B - Nullfall		Pegeldifferenz Planfall B - Planfall A	
				tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
				in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB	
IOV Ba 1	Zossener Straße 24	WA	1.OG	59	49	0,6	0,4	1,1	1,2	0,5	0,8
IOV Ba 2	Zossener Straße 28	WA	1.OG	59	49	0,6	0,6	1,1	1,2	0,5	0,6
IOV Ba 3	Zossener Straße 66	WA	EG	59	49	0,7	0,6	1,2	1,5	0,5	0,9
IOV Ba 4	Bahnhofstraße 1	WA	EG	59	49	0,6	0,6	1,1	1,5	0,5	0,9
IOV Mü	An der B 96 Nr. 9	MD	EG	64	54	0,5	0,5	0,9	1,5	0,4	1,0
IOV Ra 1	Radeländer Weg 50	WA	EG	59	49	1,3	1,2	2,0	2,7	0,7	1,5
IOV Ra 2	Radeländer Weg 10	MD	1.OG	64	54	1,2	1,2	2,0	2,8	0,8	1,6

Abb. 6: Beurteilungspegel des Verkehrslärms an ausgewählten Immissionsorten im Nahbereich der betroffenen Straßen sowie Pegeldifferenzen und Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Die schalltechnische Untersuchung hat die Auswirkungen des Verkehrslärms an unterschiedlichen Orten rund um das Industriegebiet untersucht. Bei der Beurteilung der erreichten Werte wurden als Obergrenzen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV hinzugezogen, auch wenn der Anwendungsbereich der 16. BImSchV selbst nicht betroffen ist. Gemäß § 1 der 16. BImSchV sind deren Werte nur bei dem erstmaligen Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße bzw. eines Schienenwegs unmittelbar verbindlich. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen 4 dB(A) über den Orientierungswerten der DIN 18005-1:2023-07 für die jeweiligen Baugebiete. Sie geben dennoch einen Anhaltspunkt dafür, welche Lärmimmissionen den schutzwürdigen Anliegern von Straßen zugemutet werden können.

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 werden bereits im Nullfall an allen Immissionsorten überschritten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden lediglich am Immissionsort Radeländer Straße 50 eingehalten. Schließlich wird bereits im Bestand entlang der Ortsdurchfahrt im OT Baruth an zwei Immissionsorten der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung während der Nachtzeit (60 dB(A)) überschritten. An zwei weiteren Immissionsorten wird eine erstmalige Überschreitung des Schwellenwerts zur Gesundheitsgefährdung prognostiziert.¹¹ Dies führt zur Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Abwägung.

¹¹ Vgl. zu diesen Schwellenwerten BVerwG, Urt. v. 15.12.2011 – 7 A 11/10, NVwZ 2012, 1120 (1123).

Sobald die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten ist oder überschritten wird, ist jede Lärmzunahme – unabhängig davon, ob sich diese im für das menschliche Gehör wahrnehmbaren Bereich befindet, abwägungsbeachtlich.¹² Die Schwelle der Wahrnehmbarkeit liegt bei einem Dauerschalleistungspegel bei 2 dB(A).¹³ Zudem ist dann nicht mehr eine separierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten (z.B. Verkehrslärm und Gewerbelärm) vorzunehmen, sondern ein sog. Summenpegel zu bilden.¹⁴ Hierzu gilt Folgendes:

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden für zwei Immissionsorte im Norden der Kernstadt Baruth schon im Bestand Beurteilungspegel ermittelt, die oberhalb des nächtlichen Schwellenwerts der Gesundheitsgefährdung liegen. Hier werden in Folge der Planung weitergehende Überschreitungen prognostiziert. An zwei weiteren Immissionsorten kommt es unter Berücksichtigung des Worst-Case-Ansatzes zur erstmaligen Überschreitung dieser Schwellenwerte auf 60,1 dB(A) bzw. 60,5 dB(A). Die ermittelten Beurteilungspegel stellen bereits einen Summenpegel dar, indem der Straßen- und Schienenverkehrslärm energetisch addiert wurden.

Eine Berücksichtigung des Gewerbelärms ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Lärmemissionskontingente festsetzt. Diese ergeben für den Immissionsort Ba 5 einen nächtlichen Teilpegel von 29,4 bis 30,3 dB(A).¹⁵ Die Differenz zum Beurteilungspegel des Verkehrslärms liegt somit deutlich über 20 dB(A), sodass von einem höheren Summenpegel durch eine energetische Addition auch des Gewerbelärms nicht auszugehen ist.¹⁶

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Fahrstrecke zwischen der Ausfahrt des Betriebsgeländes und der Ortseinfahrt in die Kernstadt Baruth ca. 1,3 km beträgt. Nach Nr. 7.4 TA Lärm kann einem Betrieb nur der Lärm für die ersten 500 m nach der Betriebsausfahrt zugerechnet werden. Danach ist von einer Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr auszugehen.

Durch den untersuchten worst case nimmt der Beurteilungspegel an den Immissionsorten Ba 1 bis Ba 4 (vgl. Abb. 6) nachts nur um 1,2 bis 1,5 dB(A) zu. Die Zunahme bewegt sich somit im vom menschlichen Gehör nicht wahrnehmbaren Bereich (s.o.).

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Wohnhäuser entlang der B96 westlich stets über eine lärmabgewandte Seite verfügen. Die östlich der B96 gelegenen Wohnhäuser werden ausweislich der Lärmkartierung für Schienenwege zusätzlich durch Schienenverkehrslärm belastet, sodass hier keine lärmabgewandte Seite entstehen kann.

Aufgrund der Entfernung der Immissionsorte Ba 1 bis Ba 4 zum Änderungsbereich und der Vermischung des Verkehrs scheiden anlagenbezogene Regelungen zum Lärmschutz aus. Möglich sind nur Maßnahmen im Bereich des Straßenkörpers. Dazu gehören z.B. die Einführung einer Begrenzung auf Tempo 30, wie sie bereits auf einem Teilabschnitt der Zossener Straße nachts besteht, ein Durchfahrverbot für LKWs oder der Einbau lärmmindernden Asphalt.¹⁷

Da die B96 eine Bundesstraße ist, liegt sie in der Straßenbaulast des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg. Die Stadt Baruth/Mark kann daher nicht frei über die genannten Maßnahmen entscheiden. Zugleich eröffnet die Einstufung als Bundesstraße aber auch die Mög-

¹² OVG Lüneburg, Urt. v. 24.6.2015 – 1 KN 138/13, BeckRS 2015, 48110, Rn. 5; OVG Münster, Beschl. v. 26.4.2018 – 7 B 1450/17.NE, BeckRS 2018, 13040, Rn. 13.

¹³ BVerwG, Beschl. v. 19.2.1992 – 4 NB 11/91, NJW 1992, 2844 (2844 f.).

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1075/04, NVwZ-Beil. 2006, 1 (35; Rn. 390).

¹⁵ Vgl. Akustiklabor Berlin (Hrsg.): Schalltechnische Untersuchung, S. 54.

¹⁶ OVG Münster, Beschl. v. 26.4.2018 – 7 B 1450/17.NE, BeckRS 2018, 13040, Rn. 14.

¹⁷ OVG Lüneburg, Urt. v. 4.5.2023 – 1 KN 105/21, BauR 2023, 1513 (1515).

lichkeit, Mittel zur sog. Lärmsanierung in Anspruch zu nehmen. Die dafür geltenden Grenzwerte in allgemeinen Wohngebieten von 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A)¹⁸ nachts werden an den genannten Immissionsorten bereits im Bestand überschritten, sodass dem Grunde nach die Beantragung entsprechender Mittel seitens der Betroffenen möglich ist. Diese Maßnahmen können aber weder durch den Flächennutzungsplan vorbereitet noch durch den Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Stadt Baruth/Mark bemüht sich ausweislich der Protokolle zu Stadtverordnetenversammlungen und Fachausschüssen nachweislich um eine Verbesserung der Situation.

Am Radeländer Weg 10 wird der Orientierungswert eines allgemeinen Wohngebiets nachts schon im Bestand deutlich überschritten. Bei Realisierung der Planänderung werden auch die Orientierungswerte eines Mischgebiets geringfügig überschritten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Ortsteil Radeland in Richtung Süden ausdehnt, sodass aufgrund der zunehmenden Entfernung zum Radeländer Weg (Kreisstraße) die Grenz- und Orientierungswerte schnell eingehalten werden. Von den Überschreitungen der Orientierungs- und der Grenzwerte ist somit nur eine geringe Zahl von Anliegern betroffen. Die prognostizierte Erhöhung der Pegel im Worst-Case-Szenario betrifft besonders die Immissionsorte am Radeländer Weg. Die Planung führt am Immissionsort Radeländer Straße 50 erstmals zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Bezüglich des Immissionsortes Radeländer Weg 10 ist zu konstatieren, dass dieser abgesetzt vom Ortsteil Radeland sehr nah an der Straße liegt und lediglich zwei Wohnhäuser repräsentiert. Der Immissionsort Radeländer Straße 50 weist schon deutlich geringere prognostizierte Beurteilungspegel auf. Diese liegen tagsüber zwar über den Orientierungswerten nach DIN 18005-1:2023-07 eines allgemeinen Wohngebiets, aber unterhalb der Orientierungs- und Grenzwerte von Mischgebieten, in denen Wohnen ebenfalls eine regelmäßig zulässige Nutzungsform darstellt. Nachts wird der Grenzwert eines allgemeinen Wohngebiets geringfügig überschritten, der Wert eines Mischgebiets jedoch eingehalten.

Vor dem Hintergrund der mit dem Vorhaben verbundenen positiven Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung der Stadt Baruth ist es kraft Abwägung vertretbar, die Lärmauswirkungen des Vorhabens nach Würdigung aller mit dem Vorhaben verbundenen Vor- und Nachteile als noch zumutbar einzuordnen.

Das Vorhaben im Plangebiet hat keinen Einfluss auf die Geräuschemissionen des Schienenverkehrs.

Die im vorliegenden Umweltbericht beschriebenen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der zugehörigen Verordnungen werden durch das zuvor Geschilderte auf der Ebene des Flächennutzungsplans ausreichend berücksichtigt.

10.5 Weitere Emissionen

Abgesehen von den Lärmemissionen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von weiteren nachteiligen Emissionen der Betriebserweiterung auszugehen. Gewerbliche Bauflächen ermöglichen im Regelfall eine Vielzahl denkbarer Betriebstypen, die sich z.B. durch Geruchs- oder Staubemissionen u.ä. negativ auf die Umgebung auswirken können. Im Einzelfall sind daher weitere Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene für die Betriebe durchzuführen.

¹⁸ Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.): Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Bundesfernstraßen, <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>.

10.6 Bodenschutz, Klimaschutz und -anpassung

Für den Bodenschutz sind die Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB besonders zu berücksichtigen. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, Waldflächen sollen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auch gesondert zu begründen, wobei u.a. die Innenentwicklungspotenziale zu ermitteln und bewerten sind.

Vorliegend kann die Inanspruchnahme von Waldflächen durch die geplante Nutzung begründet werden: Gewerbe- und Industriegebiete rufen regelmäßig nachteilige Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen hervor. Gemäß des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG sollen störende und störsensible Nutzungen nach Möglichkeit voneinander separiert werden. Insbesondere bei einem Industriegebiet ist von so schwerwiegenden Auswirkungen auszugehen, dass eine räumliche Trennung erforderlich ist. Daher kommt eine Umsetzung der Planung durch Maßnahmen der Innenentwicklung nicht in Betracht. In solchen Fällen bietet es sich daher an, bereits vorbelastete und erschlossene Standorte wie den IP Bernhardsmüh zu beanspruchen. Somit werden die aus umweltfachlicher Sicht störenden Nutzungen konzentriert und die störsensiblen Nutzungen andernorts entlastet. Da die Stadt Baruth/Mark nur über den IP Bernhardsmüh als großen gewerblich-industriellen Standort verfügt, liegen bessere Alternativstandorte nicht vor.¹⁹ Ein isolierter Standort an anderer Stelle würde die erstmalige Beanspruchung bis dahin unberührten Naturraums bedeuten. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Betriebserweiterung handelt. Aus betriebsinternen und umweltfachlichen Gesichtspunkten ist die Konzentration an einem Standort der Aufteilung auf mehrere separierte Standorte, die entsprechende Binnenverkehre erzeugen, vorzuziehen.

Durch die Darstellung eines Industriegebiets und der damit regelmäßig einhergehenden Versiegelung von Flächen ist sowohl makro- als auch mikroklimatisch mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Das ist im Rahmen der Abwägung mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen angemessen zu berücksichtigen. Mit Hilfe bereits durchgeführter hydrologischer Untersuchungen konnte eine sehr gute Durchlässigkeit der vorhandenen Böden nachgewiesen werden, sodass die Reinigungsleistung über die belebte Bodenschicht ausreichend ist, um auch die Anforderungen an die Entwässerung in einer Wasserschutzzone zu erfüllen.²⁰ Eine vollständige Versickerung von Niederschlagswasser im Änderungsbereich wirkt sich positiv auf den Grundwasserhaushalt aus, sodass sich die Wasserbilanz aus dem Verhältnis von Verdunstung und Versickerung vor Ort nicht verschlechtert. Auf diese Weise wird den Zielen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes Rechnung getragen.

Die mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Nutzungsintensivierung bei gleichzeitigem Abgang von Waldflächen wirkt sich kurzfristig negativ auf das Schutzgut Klima aus. Allerdings ist die Inanspruchnahme von Waldflächen gemäß des Landeswaldgesetzes genehmigungspflichtig, der Eingriff ist durch eine Erstaufforstung und die verlustig gehenden Waldfunktionen durch weitere Maßnahmen auszugleichen. Somit ist hier mittelfristig – bezogen auf die Funktion des Walds als Speicher von Treibhausgasen – von einer neutralen Wirkung auszugehen. Die Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Industriegebiet sorgt hingegen für den weiteren Ausstoß von Treibhausgasen, z.B. bei der Errichtung der einzelnen Gebäude, der Verkehre,

¹⁹ S. Kapitel 9.

²⁰ Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH (Hrsg.) 2023: Hydrologische Untersuchungen und Gutachten zum Bauvorhaben „Erweiterung Produktionsstandort der Brandenburger Urstromquelle GmbH“ – Gewerbestandort in Baruth/Mark

der Wärmeversorgung etc. Diese Auswirkungen lassen sich aufgrund des hohen Abstraktionsgrades der Flächennutzungsplanung kaum quantifizieren. Sie sind aber in der Abwägung mit dem ihnen angemessenen Gewicht zu berücksichtigen.

10.7 Umwelt und Artenschutz

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere zu erwarten. Mit der Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und externen Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch kompensiert werden, sodass in der Gesamtbetrachtung der Flächennutzungsplanänderung keine negativen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben. Somit finden die Vorgaben aus den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Brandenburg, des Landeswaldgesetzes sowie die fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans Berücksichtigung.

10.8 Haushalt der Gemeinde und Kosten der Planung

Die Brandenburger Urstromquelle schließt einen Vertrag zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Planung stehender Kosten. Für die Stadt Baruth/Mark fallen lediglich die Personalkosten der Verwaltung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens an. Nach der Realisierung des parallel aufgestellten Bebauungsplans ist mit höheren Gewerbesteuerereinnahmen zu rechnen, sodass sich die Planung mittelfristig positiv auf den Haushalt auswirken wird.

11. Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächengrößen im Plangebiet dar.

Nutzungsart	Größe m²	Anteil
Gewerbliche Baufläche Nord	167.209,07	100 %
SUMME	167.209,07	100 %

V ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG, SCHLUSSABWÄGUNG

12. Darstellung der Beteiligung im Planverfahren

12.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ fand zwischen dem 27.6.2023 und 28.7.2023 statt. Es wurden insgesamt 43 Behörden und TöB angeschrieben, von denen 31 – teils außerhalb der Frist – geantwortet haben. Einzelheiten ergeben sich aus der Abwägungstabelle, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Von einer separaten frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde daher abgesehen, da gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Weiterhin erfolgten für die Änderung des Gesamtflächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, welche auch den Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ dargestellt hat, mit Schreiben vom 04.04.2023. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde bis zum 12.05.2023 die Möglichkeit gegeben, zur anstehenden Änderung des Flächennutzungsplans frühzeitig Stellung zu nehmen. Grundlage der Beteiligung bildete ein Informationsblatt sowie Änderungsblätter im Vorentwurf mit Kurzbegründungen zu den beabsichtigten Flächennutzungsplanänderungen und zeichnerischen Einzeldarstellungen zu den beabsichtigten Änderungen. In der frühzeitigen Beteiligung wurde zunächst darüber informiert, dass der Änderungsbereich im Gesamten als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden soll.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine der vorliegenden Planung entgegenstehenden Belange geltend gemacht. Der Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der Ausgleich- bzw. Ersetzbarkeit von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch entsprechende Untersuchungen und daraus abgeleitetem Handlungsbedarf ist die vollständige umweltrechtliche Kompensation gewährleistet. Dies umfasst auch die Anforderungen der notwendigen Waldumwandlung, auf die der Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, verwies. Außerdem wies der Landkreis auf den § 1a Absatz 2 BauGB hin, wonach die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Prüfung zu möglichen Standortalternativen stattgefunden.²¹ Im Ergebnis hat sich kein anderer Standort als offensichtlich bessere Alternative dargestellt.

Darüber hinaus ergab sich aus der frühzeitigen Beteiligung eine Reihe sachdienlicher Hinweise zur Berücksichtigung in der Abwägung und zur entsprechenden Aufnahme in die Begründung. Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

²¹ Vgl. Kapitel 9 und 10.6.

12.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wurde am 21.7.2023 im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 08/2023 bekanntgemacht. Die Unterlagen lagen im Zeitraum vom 28.7.2023 bis 1.9.2023 in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark sowie parallel im Internet aus. Von einer separaten frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde daher abgesehen, da gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zwei Stellungnahmen ein, die sich zu unterschiedlichen Themen, hier insbesondere den Umweltaspekten äußerten. Einzelheiten sind der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu entnehmen, welche Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Gesamtflächennutzungsplans fand in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich dem 10.05.2023 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Baruth/Mark statt. Mit der öffentlichen Auslegung bestand für jedermann hinreichend Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

Anregungen und Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur geplanten Flächennutzungsplanänderung mit dem Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ erfolgten hauptsächlich zu dem Thema Lärmemissionen für die in einiger Entfernung zum Plangebiet gelegene Radelandsiedlung.

12.3 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) fand zwischen dem 15.12.2023 und 26.1.2024 statt. Es wurden insgesamt 45 Behörden und TöB angeschrieben, von denen 31 – teils außerhalb der Frist – geantwortet haben. Aufgrund der eingegangenen Hinweise wurden folgende Überarbeitungen der Planurkunde vorgenommen:

- Anpassung des Planzeichens zur Begrenzung von Landschaftsschutzgebieten in der Legende
- Anpassung der Überschrift zum Hinweis ohne Darstellungscharakter
- Anpassung der Bildunterschrift zur Änderung des Flächennutzungsplans
- Anpassung der Rechtsgrundlagen

Die übrigen Hinweise und Anregungen flossen in die Begründung ein; Einzelheiten ergeben sich aus der Abwägungstabelle, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

12.4 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 15.12.2023 im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 13/2023 bekanntgemacht. Die Unterlagen einschließlich der Bekanntmachung wurden im Zeitraum vom 18.12.2023 bis 26.1.2024 auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark veröffentlicht und lagen zusätzlich in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark sowie parallel im Internet aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 43 Stellungnahmen ein, die sich zu unterschiedlichen Themen, hier insbesondere den Umweltaspekten äußerten und keine Auswirkungen auf die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung oder des Umweltberichts hatten.

12.5 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufgrund der Änderung des Flächenzuschnitts musste gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Veröffentlichung und Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut durchgeführt werden.

Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) fand zwischen dem 25.03.2024 und 03.05.2024 statt. Es wurden insgesamt 43 Behörden und TöB angeschrieben, von denen 19 – teils außerhalb der Frist – geantwortet haben. Aufgrund der eingegangenen Hinweise wurden folgende Überarbeitungen der Planurkunde vorgenommen:

- Anpassung der Überschriften auf der Planurkunde

Eine Überarbeitung der Begründung aufgrund der Hinweise und Anregungen war nicht erforderlich; Einzelheiten ergeben sich aus der Abwägungstabelle, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

12.6 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund der Änderung des Flächenzuschnitts musste gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchgeführt werden. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 05.04.2024 im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 05/2024 bekanntgemacht. Die Unterlagen einschließlich der Bekanntmachung wurden im Zeitraum vom 08.04.2024 bis 07.05.2024 auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark veröffentlicht und lagen zusätzlich in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark sowie parallel im Internet aus.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gingen insgesamt 55 Stellungnahmen ein, wovon 49 den gleichen Wortlaut hatten. Die eingegangenen Hinweise führten zu keiner Änderung der Darstellungen, allerdings zur Wiederholung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Kapitel 12.7).

12.7 Wiederholung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund der Nichtveröffentlichung des Umweltberichts auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der erneuten Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB musste die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt werden. Die Wiederholung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 16.05.2024 im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 07/2024 bekanntgemacht. Die Unterlagen einschließlich der Bekanntmachung wurden im Zeitraum vom 21.05.2024 bis 20.06.2024 auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark veröffentlicht und lagen zusätzlich in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark sowie parallel im Internet aus.

Im Rahmen der Wiederholung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

13. Schlussabwägung

Die Stadt Baruth/Mark möchte im nördlichen Stadtgebiet den bestehenden Industriepark Bernhardsmüh in östlicher Richtung erweitern. Auf den Erweiterungsflächen plant die Brandenburger Urstromquelle GmbH eine Ausweitung ihres Betriebsgeländes, um die Produktion, die Abfüllung und den Vertrieb von Getränkedosen vornehmen bzw. ansiedeln zu können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Fläche mit einer Größe von insgesamt ca. 16,72 ha, welche im Flächennutzungsplan künftig als gewerbliche Bauflächen darzustellen sind. Die zu überplanenden Flächen schließen sich unmittelbar an das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH an. Das Vorhaben steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Stadt Baruth/Mark, im IP Bernhardsmüh produzierendes Gewerbe anzusiedeln und dieses perspektivisch weiterzuentwickeln. Die Vorhabenflächen liegen derzeit im Außenbereich, sind überwiegend mit einem Kiefernforst bestanden und nicht über Verkehrsanlagen erschlossen, daher bedarf es der Bauleitplanung.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Realisierung der Erweiterung des Industrieparks Bernhardsmüh wurde mit Beschluss vom 09.03.2023 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ eingeleitet. Für die Festsetzung der Erweiterungsflächen der Brandenburger Urstromquelle wird im Bebauungsplan ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Zugleich werden Festsetzungen zur Konkretisierung der zulässigen Art der Nutzungen, zum Maß der Nutzungen, zur Bauweise und überbaubaren Grundstückfläche, zum Immissionsschutz und zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Grünordnung getroffen.

Die geplante Festsetzung als Industriegebiet nach § 9 BauNVO im Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ist nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark entwickelbar; das Areal ist im Gesamten als Fläche für Wald dargestellt. Somit ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für den Bereich des Planvorhabens notwendig. Es handelt sich um die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 im Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“. Mit der Änderung des (Gesamt-)Flächennutzungsplans im Bereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ soll die Darstellung einer gewerblichen Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO erfolgen. Der FNP-Änderungsbereich entspricht den Erweiterungsflächen der Brandenburger Urstromquelle GmbH. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ inkludiert dem hinzu die Bestandsflächen der Brandenburger Urstromquelle GmbH sowie die im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellte, aber im Bebauungsplan Nr. 07/93 „Bernhardsmüh I/III, 2. Änderung“ als private Grünfläche festgesetzten Flächen.

Die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 im Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ erfolgte im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2a BauGB sowie eine zweistufige Beteiligung (vgl. Kapitel 12) wurden durchgeführt.

Schwerpunkt der planerischen Abwägung der vorliegenden FNP-Änderung bildeten im Wesentlichen die folgenden Punkte:

1. Prüfung von alternativen Standorten, um insbesondere die Inanspruchnahme von Waldflächen zu vermeiden,
2. Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturhaushalt,

3. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch durch Verkehr und Lärm,
4. Sicherung der verkehrlichen Erschließung.

Den vorgenannten Belangen wird insbesondere durch Festsetzungen im Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ abwägungsgerecht Rechnung getragen. Im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren wurde eine Umweltprüfung mit Dokumentation im Umweltbericht durchgeführt. Erforderliche Fachgutachten zum Natur- und Artenschutz, zu Lärmemissionen sowie zum Verkehr wurden als Grundlage für die Umweltprüfung eingeholt. Im Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen zu Lärmemissionskontingenten, über die Versickerung des Niederschlagswassers und über Pflanzmaßnahmen.

Zu 1. und 2.:

Besonderes Gewicht bei der vorliegenden FNP-Änderung bildeten zweifelsohne die Belange zu 1. und 2., dies spiegelt sich auch in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wider. Denn mit der Umsetzung der Planung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und der Umwandlung von Waldflächen. Aus einem vegetationsgeprägten Gebiet wird ein hoch verdichtetes Industriegebiet in einem bereits industriell geprägten Raum. Eine Alternativenprüfung hat während der Änderung des Flächennutzungsplans stattgefunden. Im Ergebnis hat sich kein anderer Standort als offensichtlich bessere Alternative dargestellt. Durch den Verlust von ca. 16,84 ha monokulturellen Kiefernforsten sowie von ca. 1,1 ha Vorwäldern, Baumgruppen, ruderalen Wiesen und artenarmen Halbtrockenrasen sind die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt betroffen. Der Artenschutz wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im zugehörigen Bebauungsplan eingehend behandelt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können zum Teil innerhalb des Plangebiets und darüber hinaus an anderer Stelle ausgeglichen werden. Entsprechende Festsetzungen und vertragliche Vereinbarungen erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens: Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebiets setzt der nachgeordnete Bebauungsplan textliche Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen und Versickerung fest. Zu den externen Ausgleichsmaßnahmen zählen Erstaufforstungsflächen und umfangreiche Flächen für den Waldumbau. Darüber hinaus erfolgt der Ersatz zu den Eingriffen in das Schutzgut Boden u.a. innerhalb des Flächenpools Ragow (Extensivierung, Blühstreifen, Obstbaumpflanzungen). Der Maßnahmenraum wird sich im Naturraum Mittlere Mark bzw. teilweise in dessen Umkreis befinden.

Über das Instrument des städtebaulichen Vertrags werden die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgesichert. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Darstellungen zu den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Es wird daher kein Anlass gesehen, das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Zu 3.:

Mit der Umsetzung der Planung wird sich das Verkehrsaufkommen durch zusätzliche Pkw- sowie Lkw-Fahrten steigern und damit auch die Lärmbelastung in der näheren Umgebung zum Plangebiet erhöhen. Das vorliegende Verkehrsgutachten für die Standorterweiterung geht in seiner induzierten Verkehrsaufkommensberechnung von einem Industriegebiet aus und stellt über die ermittelte Verkehrsbelastung das Worst-Case-Szenario dar. Die darauf aufbauende, vorliegende schalltechnische Untersuchung hat die Auswirkungen des Verkehrslärms an unterschiedlichen Orten rund um das Industriegebiet Bernhardsmüh untersucht. Bereits gegenwärtig ist die Umgebung durch Verkehrslärm stark vorbelastet. Schließlich wird bereits im Bestand entlang der Ortsdurchfahrt im OT Baruth an zwei Immissionsorten der Schwellenwert

zur Gesundheitsgefährdung während der Nachtzeit (60 dB(A)) überschritten. Durch den untersuchten Worst Case nimmt der Beurteilungspegel an den Immissionsorten Ba 1 bis Ba 4, welche die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten, nachts um 1,2 bis 1,5 dB(A) zu. Die Zunahme bewegt sich somit im vom menschlichen Gehör nicht wahrnehmbaren Bereich. Lärmmindernde Maßnahmen sind im vorliegenden Fall lediglich im Bereich des Straßenkörpers möglich und daher nicht im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu klären. Zu den erwähnten Maßnahmen gehören z.B. die Einführung einer Begrenzung auf Tempo 30, wie sie bereits auf einem Teilabschnitt der Zossener Straße nachts besteht, ein Durchfahrverbot für LKWs oder der Einbau lärmmindernden Asphalts. Ebenso ist die Möglichkeit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Bundesfernstraßen“ zu prüfen. Insgesamt ist von den durch die Planung verursachten erstmaligen Überschreitungen der Orientierungs- und der Grenzwerte zur Verkehrslärmbelastung in der Umgebung des Plangebiets nur eine geringe Zahl von Anliegern betroffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die maßgeblichen Immissionsorte bereits in einiger Entfernung zum Plangebiet befinden und eine vorherige Durchmischung des anlagenbedingten Verkehrs mit dem übrigen Verkehr stattgefunden hat. Weiterhin ist die bestehende Vorbelastung bereits sehr hoch, die durch die Planänderung induzierten Zunahmen des Beurteilungspegels sind vergleichsweise moderat (vgl. zu alledem Kap. 10.4).

Durch die industriellen Nutzungen werden in dem stark vorbelasteten Gebiet weitere Lärmemissionen hervorgerufen, welche für das Plangebiet auf Ebene des Bebauungsplans über festgesetzte Lärmemissionskontingente geregelt werden. Dabei werden die Lärmemissions- und Zusatzkontingente so festgesetzt, dass dem Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm Rechnung getragen wird. Der durch die Planänderung ermöglichte anlagenbedingte Lärm trägt somit an den maßgeblichen Immissionsorten in nicht relevanter Weise zum Immissionsgeschehen bei.

Vor dem Hintergrund des zuvor Geschilderten ist das Vorhaben hinsichtlich der davon ausgehenden Lärmauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung und den mit dem Vorhaben verbundenen positiven Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung der Stadt Baruth im Abwägungsergebnis noch zumutbar.

Zu 4.:

Auf der Grundlage einer verkehrstechnischen Untersuchung und von Erschließungsplanungen für die Anbindung des Plangebiets an die Umgebung wurde die verkehrliche Anbindung geklärt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehende Straßeninfrastruktur bezüglich der Kapazität in der Lage ist, das zusätzliche für den Bebauungsplan prognostizierte Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Ebenso ist die leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs an den einzelnen Knotenpunkten in der näheren Umgebung des Plangebiets gegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“, der die nahezu identischen Flächen wie der vorliegende Änderungsbereich umfasste, wurde im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Parallel fand jeweils eine Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Der Entwurf der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 im Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wurde im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Parallel fand jeweils eine Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wurden z.T. in die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet. Es wurden Gutachten zum Verkehr, Lärm und zur Hydrologie eingeholt, deren Aussagen in die Begründungen beider Planverfahren Einzug erhalten haben. Darüber hinaus wurden von der Öffentlichkeit Hinweise und Anregungen zur Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Klima, Luft, Wasser und Mensch gegeben, die in den Umweltbericht zur FNP-Änderung eingeflossen sind.

Die sachdienlichen Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung aus der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch von Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des (Gesamt-)Flächennutzungsplans flossen ebenso in den ausgelegten Entwurf der FNP-Änderung im Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ein. Es wurden keine der vorliegenden Planung entgegenstehenden Belange geltend gemacht. Der Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der Ausgleich- bzw. Ersetzbarkeit von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Umweltprüfung ergab, dass Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und externen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden können, so dass in der Gesamtbetrachtung der FNP-Änderung keine negativen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben. In diesem Kontext wurden mögliche Maßnahmen der Innenentwicklung thematisiert. Eine Alternativenprüfung hat während der Änderung des Flächennutzungsplans stattgefunden. Im Ergebnis hat sich kein anderer Standort als offensichtlich bessere Alternative dargestellt.

Die Auswertung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung ergab, dass die Flächennutzungsplan-Änderung lediglich redaktionell anzupassen ist. Eine Änderung der Darstellungen und eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB waren demnach nicht erforderlich. Im Rahmen der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden wurden teilweise Bedenken bezüglich der Lärmemissionen und der Vorbelastung, der Einstufung der maßgeblichen Immissionsorte insbesondere in der Radelandsiedlung bzw. im Ortsteil Radeland sowie zu weiteren Umweltaspekten erhoben. Diese führten ebenfalls nicht dazu, dass die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung angepasst werden mussten, Einzelheiten sind den Abwägungstabellen zu entnehmen.

Überdies wurden in einer Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände moniert, dass im Rahmen der förmlichen Beteiligung nicht die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung des Flächennutzungsplans als nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen veröffentlicht wurden und somit die förmliche Beteiligung zu wiederholen sei. Dem ist nicht zu folgen, da es sich bei besagten Stellungnahmen nach Einschätzung der Stadt Baruth um keine wesentlichen Stellungnahmen gehandelt hat. Bezogen auf die umweltbezogenen Auswirkungen der Erweiterung des IG Bernhardsmüh erschöpften sich die Stellungnahmen in folgenden Hinweisen:

„In Gesprächen mit Baruther Bürgern und selbst von Seiten der Stadtverwaltung wird immer wieder der angebliche Konflikt zwischen dem Industriegebiet und der Radeland Siedlung angesprochen. Diesen kann ich nicht nachvollziehen. Schließlich gibt es gesetzlich festgesetzte Lärmobergrenzen, die einzuhalten sind und nicht zur Diskussion stehen sollten. Die Festsetzung der Immissionsorte und die Einhaltung der Lärmobergrenzen werden vom Landesamt für Umwelt gewährleistet. Im aktuellen Schallrahmenplan ist übrigens ersichtlich, dass der "Lärm" rein rechnerisch in der Radeland Siedlung und Dorf gleichermaßen ankommt. Lärmhemmende Gegebenheiten, wie der dichte

Kiefernbewuchs rund um die Siedlung werden hierbei nicht berücksichtigt. in der Praxis ist es also so, dass man die Geräusche aus Bernhardsmüh im Dorf stärker wahrnimmt als in der Siedlung. Machen Sie gerne mal selbst den Test!“

„Ein angeblicher Interessenkonflikt der immer wieder vorgetragen wird, ist das nahe gelegene Industriegebiet Bernhardsmüh mit seinen Lärmemissionen. Die gesetzlich festgesetzten Lärmobergrenzen müssen jedoch ohnehin eingehalten werden, unabhängig von der Deklaration im Flächennutzungsplan oder einem möglichen Bebauungsplan. Zumindest jetzt, wo im aktuellen Entwurf Bauland für Radeland Dorf und weiterhin eine "Sonderfläche Wochenendhausgebiet" für den südlichen Siedlungsbereich vorgesehen ist, kann das Industriegebiet nicht als Grund gegen eine Entwicklung des nördlichen Siedlungsbereichs herangezogen werden.“

„• Lärmobergrenzen für Emissionen aus dem nahegelegenen Industriegebiet müssen unabhängig von der Ausweisung im Flächennutzungsplan eingehalten werden. Der durch Bernhardsmüh verursachte Geräuschpegel ist in Radeland Dorf übrigens ebenso hoch wie in der Siedlung. Ein Problem stellt dies nicht dar.“

Alle in den Stellungnahmen angeführten Punkte sind entweder deklaratorischer Natur (Einhaltung der Lärmobergrenzen) und schon daher nicht geeignet, den Kenntnisstand und das Kritikniveau der Öffentlichkeit im Bereich der umweltbezogenen Planung substantiell zu erhöhen.²² Sofern den Inhalten bei anderer Auslegung nicht nur deklaratorische Wirkung zugemessen werden sollte (Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt zu Immissionsorten, lärmhemmende Gegebenheiten werden bei der Berechnung der Lärmemissionskontingente nicht berücksichtigt), sind diese in den ausgelegten Unterlagen – insbesondere in der schalltechnischen Untersuchung und der vorliegenden Begründung – bereits eingearbeitet. Auch insofern besteht also kein Auslegungserfordernis, da die Stadt Baruth in rechtskonformer Weise einschätzt, dass es sich dabei nicht um *wesentliche*, bereits vorliegende Stellungnahmen handelt.²³ Ein Erfordernis für eine Wiederholung der Beteiligung ergibt sich daher nicht.

In der durch die mit der Änderung des Geltungsbereichs erforderlichen erneuten Beteiligung wurden diverse Einwendungen erhoben, die im Ergebnis aber nicht eine Änderung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung bewirkten. Einzelheiten sind den der Verfahrensakte beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen, im Folgenden werden nur die wesentlichsten Aspekte aufgegriffen.

Entgegen der geäußerten Einwände von Teilen der Öffentlichkeit werden die Auswirkungen auf das Makro- und Mikroklima sowohl in der Begründung zu den Bauleitplänen als auch in den Umweltberichten beschrieben und bewertet. Negative Auswirkungen können weitgehend ausgeglichen werden. Ein über den schon bestehenden Untersuchungs- und Ausgleichsumfang hinausgehender Bedarf ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine CO₂-Bilanzierung der Planung nicht erforderlich. Zwar ist dem Belang des Klimaschutzes in der Abwägung die ihm angemessene Bedeutung beizumessen. Er steht allerdings nicht in herausragender Art und Weise über allen anderen Belangen, sondern kann auch als Ergebnis einer gerechten Abwägung überwunden werden. Vorliegend werden die festgestellten negativen Auswirkungen jedoch ausgeglichen. Hinsichtlich der Klimaresilienz wurde u.a. untersucht, ob auch bei einem Starkregenereignis das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden kann. Die Waldumbaumaßnahmen wirken sich ebenfalls positiv auf die Klimaresilienz der Region aus. Demgegenüber steht eine geringere Verdunstung (zugleich aber eine Verbesserung der

²² Zu dieser Anforderung Schink, in: Spannowsky/Uechtritz (Hrsg.): BeckOK BauGB, 60. Edition, § 3, Rn. 65; Berkemann, in: Halama/Berkemann: Erstkommentierung zum BauGB 2004, Rn. 42.

²³ VGH Mannheim, Urt. v. 17.6.2010 – 5 S 884/09, BeckRS 2010, 50008, Rn. 29.

Grundwasserneubildung), sodass mikroklimatisch mit höheren Temperaturen zu rechnen ist. Schließlich führt die Begründung zum Bebauungsplan aus, dass über das GEG und landesrechtliche Regelungen (§ 32a BbgBO) sichergestellt ist, dass die Verwendung erneuerbarer Energien im gebotenen Maße stattfindet. Auch die Energieeffizienz ist über die Vorschriften des GEG ausreichend sichergestellt. Weitere, darüber hinausgehende Untersuchungen und Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Datengrundlage für die vorgenommenen Untersuchungen und den darauf basierenden Bewertungen im Zusammenhang mit dem Planungsprozess ist hinreichend aktuell; oftmals wurden die notwendigen Daten eigens für das Planverfahren erhoben. Darüber hinausgehende, in den Stellungnahmen eingeforderte Konzepte oder Erhebungen, z.B. zu sozioökonomischen Strategien oder Arterhebungen, sind nicht erforderlich.

Das Sachgebiet Naturschutz des Landkreises Teltow-Fläming monierte, dass der Landschaftsplan nicht parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans fortgeschrieben worden sei. Das sei im Zuge einer Teilfortschreibung nachzuholen, um die Belange der Landschaftspflege abwägungsgerecht berücksichtigen zu können. Auch wenn im Ergebnis eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Baruth/Mark vorgenommen wird, wurden die Darstellungen des Landschaftsplans schon zuvor im Bebauungsplan und in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt: Es wurden die wesentlichen, für die Planung bedeutsamen Inhalte des Landschaftsplans wiedergegeben und die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter – und somit auch auf die Inhalte des Landschaftsplans – beschrieben und bewertet. Somit ist die Grundlage für eine gerechte Abwägung geschaffen. Das bestätigt auch die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 8.7.2024 zur Fortschreibung des Landschaftsplans. Im Ergebnis überwiegen die Belange der Erweiterung des Industriegebiets Bernhardsmüh gegenüber den Darstellungen des Landschaftsplans, der für die Erweiterungsflächen „Wald“ darstellt.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wandte ein, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. So seien einzelne Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen sind, bei der Wiederholung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht lesbar gewesen. Allerdings wurden die betroffenen Stellungnahmen bereits in schadhaftem Zustand bei der Stadt Baruth/Mark eingereicht, wenngleich sich der Inhalt aufgrund mehrerer wortgleicher Stellungnahmen ohne weiteres erschließen lässt. Im Übrigen wurden z.T. leere Seiten bei einem doppelseitigen Scan der Stellungnahmen eingescannt und veröffentlicht – das stellt allerdings keinen Fehler der Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

Weiterhin sei die Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Wiederholung selbiger nicht mindestens eine Woche vorher erfolgt. Da der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren am 13.7.2023 gefasst wurde, wurde das Verfahren erst nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“²⁴ förmlich eingeleitet. Demnach ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung im Internet „vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen“ – im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage ist eine mindestens einwöchige Bekanntmachungsfrist nicht mehr erforderlich. Selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans schon früher eingeleitet worden sei, hätte die Stadt Baruth/Mark nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB das Recht, die neuen Verfahrensregelungen auf noch nicht begonnene Verfahrensschritte anzuwenden. Ein Verfahrensfehler liegt nach alledem nicht vor.

²⁴ BGBl. I Nr. 176.

Auch die Bekanntmachung der Wiederholung der erneuten Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB begegnet keinen Bedenken. Hier wurde gerügt, dass nicht alle Gründe, die für die Wiederholung der Veröffentlichung maßgeblich waren, in der Bekanntmachung genannt wurden. Allerdings besteht auch keine rechtliche Veranlassung, in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen. Ebenso wenig ist es notwendig, nach Beginn der Veröffentlichungsfrist weitere Unterlagen zu ergänzen, die erst nach Beginn dieses Verfahrensschritts erstellt werden. Insofern stellt es auch keinen Verfahrensfehler dar, dass Protokolle von Bauausschusssitzungen u.ä. nicht den Unterlagen zur Veröffentlichung nachträglich hinzugefügt wurden.

Schließlich monierte das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, dass das Verkehrsgutachten widersprüchliche Annahmen enthält: So sei u.a. der Schwerverkehrsanteil im Worst-Case-Szenario niedriger als im Real-Case-Szenario, zudem sei die Ermittlung der Qualitätsstufen an den untersuchten Knotenpunkten intransparent. Beidem ist nicht zu folgen: Das Worst-Case-Szenario weist tatsächlich einen *relativen* niedrigeren Schwerverkehrsanteil auf, da hier die theoretisch durch eine gewerbliche Baufläche dieser Größe induzierten Verkehrsmengen errechnet wurden. In absoluten Zahlen werden im Worst-Case-Szenario aber 246 Lkw-Fahrten mehr angenommen als im Real-Case-Szenario, dass nur relativ über einen höheren Schwerverkehrsanteil verfügt. Die Ermittlung der Qualitätsstufen der einzelnen Knotenpunkte beim prognostizierten Verkehr wird in der Anlage 3 zum Gutachten umfangreich und transparent dargelegt, sodass auch hier kein Widerspruch oder Mangel zu erkennen ist.

Der brandenburgische Landesverband des BUND e.V. gab schließlich an, die Planung aus naturschutzfachlichen Gründen aufgrund der erheblichen Umwelteingriffe abzulehnen. Die Stadt Baruth/Mark ist sich bewusst, dass mit der Erweiterung des Industriegebiets teils erhebliche Eingriffe in die Umwelt vorbereitet werden (s. auch den Umweltbericht sowie Kapitel 10.6 der Begründung). Unter Berücksichtigung aller Belange gewichtet sie jedoch die Erweiterung des Industriegebiets – wodurch eine erstmalige Inanspruchnahme gänzlich unberührter Flächen anderswo vermieden wird –, die damit verbundenen positiven ökonomischen Aspekte sowie die mittelbare Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung durch die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen höher. Das ist nicht zu beanstanden, da im Abwägungsprozess mit der Bevorzugung des einen Belangs eine Zurückstellung eines anderen Belangs regelmäßig einhergeht. Zur Minimierung der Eingriffe in die Umwelt werden vor allem auf der Ebene des Bebauungsplans sowie in zugehörigen Verträgen Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

Der Stadt Baruth/Mark sind keine weiteren Belange bekannt, die der Planung entgegenstehen. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann daher beschlossen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

VI WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) geändert worden ist.
- Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), die zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 Nr. 18) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.